

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) - Stufe II mit Aussagen zur FFH- Verträglichkeit

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz
Alte Ziegelei 22 A

51588 Nümbrecht

Auftraggeber:

KL Grund GmbH
Bensberger Straße 147

51503 Rösrath

Nümbrecht-Elsenroth, September 2018

Inhalt

1.	Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung	1
2.	Methoden der zoologischen Bestandsaufnahme	3
3.	Planungsrelevante Tierarten in NRW im Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath	8
3.1	Amphibien	8
3.2	Reptilien	8
3.3	Schmetterlinge	9
3.4	Vögel	10
3.5	Säugetiere	18
3.5.1	Fledermäuse	18
3.5.2	Haselmaus	23
4.	Bauleitplanung/Baugenehmigung und Artenschutz	23
5.	Aussagen zur FFH-Verträglichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath	24
6.	Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath	26
7.	Literaturverzeichnis	30

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2:	Abgrenzung der avifaunistischen Lebensräume	11
Abb. 3:	Standorte der Horchkisten (dreistellige Nummer) sowie die Anzahl der Fledermausnachweise 12.05.2018 (rot) und 14.05.2018 (grün)	21
Abb. 4:	Lage des Plangebietes (roter Pfeil) im Raum zum FFH- und Vogelschutzgebiet „Königsforst“	24
Abb. 5:	Lage des Bebauungsplangebietes in über 500 m Entfernung zum FFH- und Vogelschutzgebiet „Königsforst“, das von der angrenzenden Ortslage Forsbach sowie dem angrenzenden Laubmischwald samt Eisenbahnlinie abgeschirmt wird	25

Tabellen

Tab. 1:	Aufteilung der Aktivitätskategorien aller Horchkistenergebnisse aus den Jahren 2003 bis 2007 in NRW	6
Tab. 2:	Gesamtartenliste der Vögel des Plangebietes	10
Tab. 3:	Anzahl der Fledermausnachweise mit der Horchkiste im Plangebiet	19
Tab. 4:	Flugzeit im Plangebiet nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang	20
Tab. 5:	Zuordnung der Fledermausaktivitäten in Wertstufen	21

Fotos

Foto 1:	Intensiv genutzte Mähwiese, die als Kinderspielwiese, Hundespiel- und Kotplatz von der angrenzenden Siedlung genutzt wird als Teillebensraum Nr. 1 mit angrenzenden Waldbestand (Nr. 4), der außerhalb des B-Plangebietes liegt	13
Foto 2:	Teillebensraum Nr. 2 verbrachtes Grünland mit Gehölzen, der zwischen dem Lebensraum Nr. 1 liegt	13

Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) -Gesamtprotokoll-	35
Art-für-Art-Protokoll Graureiher	36
Art-für-Art-Protokoll Habicht	37
Art-für-Art-Protokoll Mäusebussard	38
Art-für-Art-Protokoll Star	39
Art-für-Art-Protokoll Turmfalke	40
Art-für-Art-Protokoll Zwergfledermaus	41

1. Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Rand der Rösrather Ortslage Forsbach auf dem Gebiet der Stadt Rösrath. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland, verbrachtes Grünland mit Gehölzen sowie einem Obstbestand mit Gehölzen und Zufahrt. Das Umfeld des Plangebietes wird von Wohnbebauung, Straßen, straßenbegleitenden Gehölzen, Sukzessionsflächen, einer Bahntrasse sowie einem Waldgebiet mit Quellen dominiert.

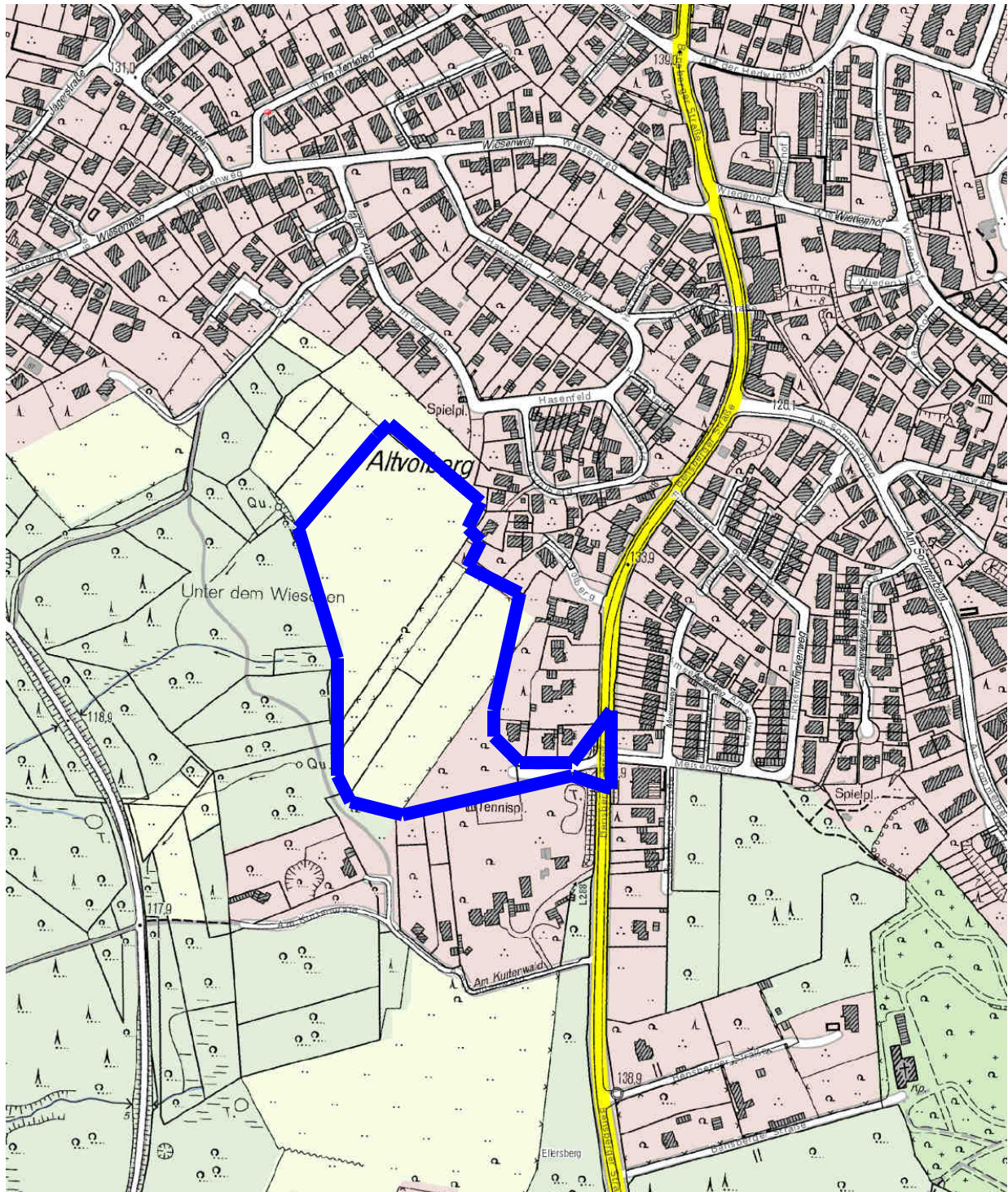


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL/2009/147/EG) Art. 4, 5 und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG.

Auf eine Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach „Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (2016)“ zum Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath wurde eine umfangreiche faunistische Kartierung durchgeführt, die sich mit den **„planungsrelevante Arten“ Nordrhein-Westfalen befasst**. Es werden aufgrund der vorhandenen Strukturen Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse sowie die Haselmaus intensiv erfasst.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland, verbrachtes Grünland mit Gehölzen und einzelne Obstbäume.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ liegt im Untersuchungsraum des Landschaftsplanes Südkreis außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs und ist somit von keinen Festsetzungen des Landschaftsplanes betroffen.

Im Bebauungsplangebiet gibt es keine Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und FFH-Gebiete.

[Das FFH-Gebiet DE-5008-302 Königsforst und das Vogelschutzgebiet DE-5008-401 Königsforst liegt über 500 m Luftlinie vom Bebauungsplangebiet entfernt. Der nördliche und östlich Teil von Forstbach grenzt unmittelbar an das FFH- und Vogelschutzgebiet an (siehe unten).]

Im bebaubaren Teil des Bebauungsplangebietes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ gibt es keine Fläche im Biotopkataster NRW. An das Bebauungsplangebiet grenzt westlich und südlich die Biotopkatasterfläche BK-5008-050 „Laubmischwälder Ellersberg“ an. Ein kleiner Teil der BK-Fläche liegt im Bebauungsplangebiet im Bereich der Ausgleichsflächen. Als Schutzziel wird die „Erhaltung naturnaher Laubmischwälder mit eingelagerten Nasswaldzellen auf den Bergischen Heideterrassen und ökologische Optimierung insbesondere durch Erhöhung des Laubholzanteiles sowie Förderung von Alt- und Totholz“ aufgeführt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 werden die Schutzziele des BK-5008-050 nicht beeinträchtigt. Die Kompensationsflächen, die als Pufferzone um die BK-Fläche liegen, führen zu einer Aufwertung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden nachfolgend die Tierarten des Messtischblattes 5009 Overath im Quadranten 3 betrachtet, in dem das Plangebiet liegt. Auf eine intensivere Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW (Kriechender Sellerie, Einfache Mondraute, Frauenschuh, Glanzstendel, Froschkraut und Prächtiger Dünnfarn) im Plangebiet aufgrund der Habitate nicht vorkommen können.

2. Methoden der zoologischen Bestandsaufnahmen

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 23 Kartierungsgänge durchgeführt. Diese hatten je nach Jahreszeit verschiedene Zielsetzungen und Schwerpunkte.

Die Begehungen fanden statt:

02.03.2018	nachts, Schwerpunkt Eulen
15.03.2018	tags bis in die Nacht, Brutvögel, Schwerpunkt Eulen,
23.03.2018	tags bis in die Nacht, Brutvögel, u.a. Eisvogel, Schwerpunkt Eulen
31.03.2018	morgens Brutvögel, u.a. Eisvogel, Amphibien
07.04.2018	Morgendämmerung Brutvögel, Amphibien
11.04.2018	nachts, Fledermäuse und Eulen
14.04.2018	Morgendämmerung Brutvögel, u.a. Eisvogel, Amphibien, Reptilien
19.04.2018	tags bis in den Abend Brutvögel, Amphibien, Reptilien
29.04.2018	Morgendämmerung Brutvögel, u.a. Baumfalke, Amphibien, Reptilien, Haselmausröhren Ausbringen
12.05.2018	Morgendämmerung Brutvögel u.a. Wespenbussard, Eisvogel, Horchkisten anbringen, Amphibien, Reptilien
15.05.2018	abends Brutvögel, Horchkisten einholen und anbringen
24.05.2018	Morgendämmerung Brutvögel, Amphibien, Reptilien
02.06.2018	Morgendämmerung Brutvögel, u.a. Baumfalke, Amphibien, Reptilien
05.06.2018	nachts Fledermäuse
17.06.2018	Morgendämmerung Brutvögel, Reptilien
22.06.2018	nachts Fledermäuse
29.06.2018	nachts Fledermäuse
30.06.2018	morgens Brutvögel, u.a. Wespenbussard, Reptilien
01.07.2018	abends Fledermäuse
13.07.2018	morgens Brutvögel, u.a. Wespenbussard, Reptilien
21.07.2018	mittags Brutvögel, Reptilien, Haselmausröhren kontrollieren
30.07.2018	morgens Brutvögel, u.a. Baumfalke, Reptilien, Haselmausröhren kontrollieren
08.08.2018	morgens Brutvögel, einholen der Haselmausröhren

Bestandsaufnahme Amphibien

Im Bebauungsplangebiet kommen keine Amphibienlaichgewässer vor. Deshalb wurden im B-Plangebiet Tagesverstecke untersucht. Darüber hinaus wurde auf die Rufaktivität der Froschlurche geachtet und das Plangebiet bzw. die Wege nach überfahrenen Tieren abgesucht. Während der Kartierungen wurden an das Plangebiet angrenzende Gewässer untersucht.

Bestandsaufnahme Reptilien

Die Reptilien sind schwer nachweisbar. Es wurde an sonnenexponierte Orten wie Mauern, Gabionen etc. nach Reptilien abgesucht. Potentielle Tagesverstecke wurden kontrolliert. Außerdem wurden als künstliche Verstecke „Schlangenbretter“ ausgebracht. Bei den Schlangenbrettern handelt es sich um normale Schalttafeln.

Bestandsaufnahme Vögel

Die Erfassung der Vogelfauna erfolgte im Wesentlichen durch morgendliche und nächtliche Begehungen. Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005), BERTHOLD et al. (1980), SPILLNER & ZIMDAHL (1990), LÖBF (1997) und BIBBY et al. (1995). Insbesondere bei SÜDBECK (2005) sind ausführliche Hinweise zur Erfassung von Brutvogelarten angegeben.

Zum Nachweis der nachtaktiven Eulen sowie von Baumfalke, Eisvogel und Wespenbussard wurden Klangattrappen eingesetzt (vgl. SÜDBECK et al. 2005: 80ff). Darüber hinaus wurden Anwohner, Spaziergänger und Jäger nach den Vorkommen befragt.

Vom Rheinisch-Bergischen-Kreis wurde der Hinweis auf die Relevanz von Baumfalke, Eisvogel und Wespenbussard gegeben. Die drei Kern-Erfassungstermine nach SÜDBECK et al. (2005) sind:

vom Baumfalken Ende April, Anfang Juni und Ende Juli;
vom Eisvogel Ende März, Mitte April und Mitte Mai;
vom Wespenbussard Mitte Mai, Ende Juni und Mitte Juli.

Bestandsaufnahme Fledermäuse

In der Regel können durch die nächtliche und versteckte Lebensweise der Fledermäuse jeweils nur Teile einer Population und der von ihr genutzten Quartiere (insbesondere bei Spalten- und Waldbewohnenden Arten) ermittelt werden. In der Regel kann erst bei mehrjährigen intensiven Untersuchungen das gesamte Artenspektrum und der Großteil einer Population (über die Erfassung von Sommerkolonien oder Jagdrevieren) innerhalb eines Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden (vgl. LÖBF 1997, MKULNV 2017).

Alle heimischen Fledermausarten gehören nach der Bundesartenschutzverordnung zu den besonders geschützten Tierarten. Da alle Arten ausgesprochen empfindlich auf Störungen sowohl im Sommerquartier als auch im Winterquartier reagieren, hat der Schutz der Fledermäuse vor Störung daher gesetzlich Vorrang vor Datensammlung.

Da im Bebauungsplangebiet keine Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen (keine Gebäude, keine größeren Baumhöhlen vorhanden etc.) vorkommen, wurden die Horkisten der „Mitte-Mai-Phase“ sowie die Begehungen mit dem Bat-Detektor ausgewertet.

Der **Präsenz-Nachweis** von Fledermäusen allgemein erfolgte durch (vgl. MKULNV 2017, Dietz et al. 2016):

- Systematisches Absuchen von möglichem Jagdgebieten (langgezogene oder großflächige Gewässer wie z.B. Bäche, Flüsse, Burggräben, Parkgewässer, Fischteiche; Obstwiesen, Parks und Alleen mit Altbaumbeständen; Waldrandkulissen bei Dämmerung, Ufergehölze, Lichtungen; Bauernhöfe mit Stallhaltung von Rindern, Schweinen etc.) und Nachweis von Fledermäusen durch Sichtbeobachtung (zum Teil unter Zuhilfenahme des Nachtsichtgerätes; (Digitales Nachtsichtgerät vision der Fa. Maginon) und Ultraschall-Detektor (Pettersson D1000X; Echtzeit-System).

- Gezieltes Absuchen von Verkehrswegebeleuchtung (von Sonnenuntergang bis nach Mitternacht) Waldboden mit Nachtsichtgerät (bodenjagende Arten,), insbesondere in strukturreichen Laubwäldern
- Nachweis von Soziallauten, in der Regel vor dem Ausfliegen zum Zeitpunkt des Sonnenuntergangs (z. B. unter Nistkästen und Baumhöhlen, auf Dachstühlen) ohne Detektor.
- Nachweis von Kot und toten Tieren unter Hangplätzen (Sommerquartiere, Wochenstuben) durch Absuchen vor Dachstühlen größerer Gebäude (z. B. Schlösser, öffentliche Gebäude) und Kirchenschiffen bzw. -türmen zwischen Ende August und März (außerhalb der Wochenstubenzeit). Aus der Größe des Kots können unter Umständen erste grobe Aussagen über die jeweilige Fledermausart abgeleitet werden (Skiba 2004).
- Nachweis weiterer Quartiere (nicht bei jedem genutzten Quartier zu beobachten) durch Urinspuren unterhalb alter Baumhöhlen (insbes. Buche) oder Kot- und Urinspuren an senkrechten Gebäudewänden in der Umgebung eines Quartiereinflugs.

Ultraschall-Detektor (Bat-Detektor) bei den Begehungen wurde standardmäßig der Detektor D1000X der Firma Pettersson eingesetzt. Ergänzend wurde gelegentlich auch der Batlogger M der Firma elekon genutzt.

Der Pettersson 1000X ist ein hochmoderner Ultraschall-Detektor mit drei unabhängigen Ultraschall-Wandlungssystemen: Mischer, Frequenzteiler und Zeitdehnung. Zusätzlich besitzt der D1000X ein eingebautes Hochgeschwindigkeits-Aufnahmesystem mit einer Compact Flash Karte als Speichermedium. Der Pettersson D1000X verfügt über eine Abtastrate von bis zu 768 kHz; Standardmäßig wurde eine Abtastrate von 384 kHz verwendet. Damit können Fledermausrufe bis 150 kHz in Echtzeit analysiert werden (Runkel & Gerding 2016: 151). Dies bezieht alle heimischen Fledermäuse mit ein.

Genutzt wurde die D1000X Firmware Version 1.0.4 und das fest installierte Mikrophon.

Der Batlogger M ist ein Aufnahmesystem für Fledermausrufe. Die Ultraschalllaute der Fledermäuse werden unverfälscht aufgezeichnet (Echtzeit, volles Spektrum). Der Batlogger M kann auch als Fledermausdetektor eingesetzt werden. Die eingebaute Live-Mithörfunktion (automatischer Mischer) per Lautsprecher oder Kopfhörer erleichtern die Arbeit. Neben der normalen Aufnahme und der Speicherung der Rufe auf eine SD-Karte, werden jedem Ruf zusätzliche Informationen hinterlegt. Die wichtigste Funktion ist hierbei das integrierte GPS. Jedem Ruf werden die Koordinaten der Aufnahme zugeordnet. Gerade bei aufwendigen Feldtests mit mehreren Geräten ist diese Funktion überaus hilfreich. Darüber hinaus wird die aktuelle Temperatur aufgezeichnet.

Der Batlogger M hat eine Abtastrate von 312,5 kHz. Es wurde die Firmware Version 2.5 und Ultraschallmikrofon FG black genutzt.

Horchkisten: Um Fledermausaktivitäten über einen längeren Zeitraum (in der Regel die gesamte Nacht) erfassen zu können, wurden Horchkisten eingesetzt. Als Horchkisten wurden bis zu fünf Pettersson D500X eingesetzt. Auch diese Detektoren verfügen über ein eingebautes Hochgeschwindigkeits-Aufnahmesystem mit bis zu vier Compact Flash Karten als Speichermedien. Standardmäßig wurde beim D500X eine Abtastrate von 500 kHz verwendet. Die umgewandelten Ultraschalllaute werden praktisch ohne Informationsverlust in eine Wave-Datei umgewandelt und mit einem Zeit- und Datumstempel versehen, so dass durch die zeitliche Einordnung der erfassten Fledermausaktivitäten Aussagen über die Art der Aktivität getroffen werden können (z.B. Ausflug, Jagd).

Genutzt wurde die D500X Firmware Version 2.3.0 und das fest installierte Mikrophon.

Die vom D500X erstellten Dateien können am Computer in Echtzeit ausgewertet werden. Die Aufnahmen wurden anschließend mit dem Programm BatSound 4.1.4 analysiert.

Für die Bewertung der mit Hilfe der Horchkisten gewonnenen Ergebnisse werden die Anzahl der nachgewiesenen Fledermauskontakte sowie die zeitliche Verteilung der Fledermausaktivitäten betrachtet. Diese Summenwerte werden vier Aktivitätsgrößenklassen zugeordnet. Die Einteilung der Aktivitätsgrößenklassen erfolgt auf Grundlage von Horchkistenergebnisse aus NRW aus den Jahren 2003 bis 2007 (STARRACH & MEIER-LAMMERING 2008). Die Ergebnisse von insgesamt 1021 Horchkisten-Ergebnissen wurden hierzu nach der Größe des berechneten Wertes sortiert und in vier Gruppen mit jeweils gleicher Anzahl an Horchkistenergebnissen eingeteilt.

Die Aufteilung der Aktivitätskategorien für die aufgezeichneten Fledermausrufe ist der Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Aufteilung der Aktivitätskategorien aller Horchkistenergebnisse aus den Jahren 2003 bis 2007 in Nordrhein-Westfalen (insgesamt 1021; vgl. Starrach & Meier-Lammerring 2008).

Aktivitätskategorie	Wertebereiche
1 = gering	bis 24
2 = mittel	25-55
3 = hoch	56-112
4 = sehr hoch	über 112

Die **Auswertung** der Dateien mit Ultraschalllauten erfolgte am Computer. Die Auswertung der Daten vom Pettersson D1000x und D500X erfolgten ausschließlich mit Hilfe des Software-Programmes BatSound Version 4.1.4 der Firma Pettersson.

Die Auswertung der Aufnahmen des Batloggers M erfolgten halbautomatisch mit dem Programm BatExplorer 1.11 der Firma elekon oder manuell mit dem Software-Programm BatSound Version 4.1.4 der Firma Pettersson.

Trotz computer-gestützter Auswertung können nicht alle Rufe bis auf das Art-Niveau bestimmt werden. Dies gilt für die Arten der Gattung *Myotis* und für machen „nyctaloide- Rufe“. Die sogenannten „nyctaloiden- Rufe“ werden von folgenden Arten ausgestoßen: Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, sowie die in NRW sehr seltenen Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus. Die Rufe dieser Arten haben einen sehr weiten Überlappungsbereich, so dass nicht alle Rufe einer Art zugeordnet werden können (vgl. Runkel & Gerding 2016: 50). Vgl. auch Hammer 2009, Skiba 2009 und Russ 2012.

Bei der Zuordnung der Ortungslaute wurde folgende Literatur genutzt: Skiba (2009), Russ (2012) und Barataud (2015), sowie Runkel & Gerding (2016), Hammer et al. (2009). Bei der Zuordnung der Sozialrufe wurde folgende Literatur genutzt: Pfalzer (2002), Skiba (2009) und Middleton et al. (2014).

Quantitative Nachweise erfolgten durch (vergl. MKULNV 2017):

- Zählung ausfliegender Tiere beim Verlassen eines Quartiers (durch Sichtbeobachtung in den frühen Abendstunden, ggf. mit Nachtsichtgerät). Dabei wurden ggf. auf verendete Jungtiere vor dem Quartier geachtet oder ggf. Dachböden im Spätsommer/Herbst auf entsprechende Funde kontrolliert.

- In Jagdrevieren Auszählung fliegender Tiere besonders über Gewässern (z. T. mit Fernglas oder Nachtsichtgerät) oder an Waldrändern gegen den Himmel (nur bei Dämmerung möglich, Abendsegler)

Die **Artnachweise im Feld** erfolgten durch (vgl. MKULNV 2017, Dietz et al. 2016):

- Durch synoptische Bestimmung anhand von Flugverhalten, Flugbild und Bat-Detektor-Signale im Jagdrevier bzw. vor Quartieren (beim Ausflug der Tiere oder beim Einflug in den frühen Morgenstunden) können die meisten Fledermausarten ermittelt werden. Bei den Beobachtungen wurde besonders auf das Flugverhalten und Flugbildes, die Flughöhe, den Fellfarbunterschied (Kontrast) Rücken-Bauch, die Flugsilhouette (Flügelbreite, Schwanzform), die Körpergröße Flugverhalten (bei Dunkelheit ggf. Nachtsichtgerät), z. B. an Gewässern), Flugzeit (Datum und Uhrzeit) geachtet.
- Bat-Detektor (Pettersson D1000X) mit digitalen Audioaufnahmen einschließlich der Dokumentation der Begleitumstände (Wetter, Biotop, Fundort, Anzahl der Tiere, Uhrzeit usw.) und anschließender Lautanalyse am Computer mit geeigneter Software (Pettersson BatSound 3.31 und 4.0) ggf. im Vergleich mit Referenzaufnahmen mit den Rufen europäischer Fledermäuse (z. B. STEINBACH et al. 2000, BARATAUD 2000).
- ggf. Bestimmung von Totfunden, Zufallsfunde (z. B. Verkehrsoffer, Katzenbeute) oder verendete Jungtiere vor oder in Wochenstuben.
- anhand von Kot können bestimmte Arten eingegrenzt werden, da eine Korrelation zwischen Größe der Tiere und der Breite des Kots besteht (Skiba 2004).

Bei der **Höhlensuche** wurden größere Bäume möglichst vor der Belaubung möglichst von allen Seiten mit dem Auge, zum Teil mit einem Fernglas, begutachtet (vgl. Cowan 2003, Bat Conservation Trust 2012). Voraussetzung für eine erfolgreiche Suche sind gute Wetterbedingungen und die entsprechenden Lichtverhältnisse. Ideal ist hierbei ein leicht bewölkter oder bedeckter Himmel. Tief stehende Sonne im Rücken erleichtert das Finden von Höhlenbäumen.

Bei dem Höhlentyp wurden verschiedene Typen bzw. Ausprägungen der Höhlen unterschieden: Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Stammrisse und Rindenschäden. Als Höhleninitiale wurden solche Strukturen gewertet, wo eine Höhlung erkennbar war, aber der zentrale Bereich noch nicht ausgefault war. Fäulnishöhlen hatten oft eine große Öffnung. Der Standort von Höhlenbäumen wurde mittels GPS (Garmin Oregon 650t; Gauss-Krüger; Potsdam) ermittelt.

Höhlen wurden mit Hilfe einer Leiter (Arbeitshöhe bis ca. 5 m), einer Taschenlampe, Winkelspiegel oder einem elektronischen Endoskop (Findoo Profiline Uno) untersucht.

Gebäude sind im Plangebiet nicht betroffen. Hier erfolgte keine Nachsuche in und an Gebäuden.

Bestandsaufnahmen Haselmaus

Da im Plangebiet potentiell ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden kann, wurden im Plangebiet gezielt an Gehölzrändern, Gebüschgruppen, im Wald und an Waldrändern „Haarhafröhren“ mit Ködern angebracht. Zusätzlich wurden nachts und in der Dämmerung Sichtbeobachtungen durchgeführt. Außerdem wurde nach Nestern (Kobel) der Haselmaus Ausschau gehalten.

Als Zusammenfassung wird ein Gesamtprotokoll für die Artenschutzprüfung (ASP) erstellt, das sich am Ende des Gutachtens findet. Für die planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet nachgewiesen wurden, werden „Art-für-Art-Protokolle“ angefertigt, die ebenfalls am Ende des Gutachtens zu finden sind.

3. Planungsrelevante Tierarten in NRW im Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath

3.1 Amphibien

Für das Plangebiet, das im Quadranten 3 des Messtischblatts 5009 Overath liegt, werden **keine planungsrelevanten Amphibien** aufgeführt.

Im Bebauungsplangebiet kommen keine Laichgewässer für Amphibien vor, so dass eine Vermehrung von Amphibien im Bebauungsplangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ nicht stattfinden kann.

Im Rahmen der Untersuchung des Umfeldes des Bebauungsplangebietes wurde im angrenzenden Laubmischwald, weit im Norden im feucht-nassen Waldbereich ein Laichballen des Grasfrosches (*Rana temporaria*) gefunden.

Im Bebauungsplangebiet Nr. 121 gelangen keine Nachweise von planungsrelevanten Amphibien wie Kammolch, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte etc. bzw. nicht planungsrelevanten Amphibien.

Von der Bebauung sind keine Laichgewässer von Amphibien betroffen. Aufgrund der Amphibienkartierung des Plangebietes kann das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ mit anschließender Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Amphibien aus.

3.2 Reptilien

Für das Plangebiet, das im Quadranten 3 des Messtischblatts 5009 Overath liegt, werden **keine planungsrelevanten Reptilien** aufgeführt.

Obwohl geeignete Habitatstrukturen für **Zauneidechse** und **Schlingnatter** fehlen, wurde eine Kartierung durchgeführt, in dessen Rahmen auch „Schlangenbretter“ eingesetzt wurden.

Die Zauneidechse findet sich hauptsächlich auf wärmebegünstigten Standorten wie Heideflächen, Dünen, Sand- und Kiesgruben sowie Bahndämmen. Wichtig ist auch ein Wechsel aus offenen, „grabfähigen“ Böden und dichter bewachsenen Bereichen. Das Plangebiet ist intensiv nach der Zauneidechse untersucht worden. Neben der reinen Sichtbeobachtung sind auch Verstecke (Steine, Platten, Hölzer etc.) im Rahmen der Untersuchung hochgehoben worden. In diesen Verstecken konnten selbst häufige Reptilien wie die Blindschleiche nicht nachgewiesen werden. Außerdem wurden auch zur Untersuchung „Schlangenbretter“ eingesetzt. Trotz der Kartierung konnten keine Zauneidechsen im Plangebiet nachgewiesen werden. Das Plangebiet weist mit seinen Pseudogleyen, der intensiv genutzten „Hunde- und Spielwiese“ sowie den Gehölzstrukturen keine geeigneten Habitatstrukturen für Zauneidechsen auf.

Die Schlingnatter ist eine xerothermophile (trockenheits- und wärmeliebende) Schlangenart, die ein relativ breites Spektrum verschiedener Lebensräume besiedelt. Im Niederbergischen sind es vor allem wärmebegünstigte Hanglagen mit Magerrasen, Geröllhalden, aufgelassene Steinbrüche, Felspartien, Trockenmauern, thermophile und lichte Laubmischwälder etc.

Wichtig für die Schlingnatter sind auch xerotherme kurzrasige und vegetationsfreie Flächen. Neben den Habitatstrukturen benötigt die Schlingnatter ausreichend Nahrung. Sie bevorzugt Eidechsen (Zauneidechse, Waldeidechse, Mauereidechse) und Jungschlangen sowie Spitz-, Wühl- und Langschwanzmäuse. Seltener werden Amphibien, nestjunge Vögel, Vogelegeier und große Insekten verspeist. Neben den Habitatstrukturen fehlen dem Plangebiet auch geeignete Nahrungsstrukturen gänzlich.

Trotz des Einsatzes von Schlangenbrettern, dem gezielten Absuchen von Tagesverstecken und Sonnenplätzen konnte keine Schlingnatter im Plangebiet nachgewiesen werden.

Aufgrund der Reptilienkartierung des Plangebietes kann das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien wie Zauneidechse und Schlingnatter für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ mit anschließender Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Reptilien aus.

3.3 Schmetterlinge

Für das Plangebiet, das im Quadranten 3 des Messtischblatts 5009 Overath liegt, werden **keine planungsrelevanten Schmetterlinge** aufgeführt.

Der Dunkle Ameisen-Wiesenknopfläuling kann aufgrund fehlender Vegetationsstrukturen ausgeschlossen werden, da kein Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Plangebiet vorkommt.

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Die Art findet sich gerne an feuchten Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsigen Röhrichten, Kies- und Schuttfluren sowie lückigen Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen besiedelt. Die Flugzeit erstreckt sich von Mai bis Juni. Bei Sonnenauf- und Untergang fliegen die dämmerungs- und nachtaktiven Schmetterlinge ihre Saugpflanzen der Nelkengewächse, Lippenblütler und Schmetterlingsblütler an. Die Eier werden an den Blattunterseiten von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Im Plangebiet fehlen ausreichende Bestände der Nahrungspflanzen. Geeignete Habitatstrukturen fehlen im Plangebiet. Die Art konnte im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der Kartierung des Plangebietes kann das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlinge wie Dunkler Ameisen-Wiesenknopfläuling und Nachtkerzenschwärmer für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ mit anschließender Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Schmetterlinge aus.

3.4 Vögel

Art:	Lebensraum:	P	RL	1	2	3	4	5	6	H
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		P	-N	+	-	-	-	-	-	DZ
Habicht (<i>Accipiter nisus</i>)		P	-N	+	-	-	+	-	-	DZ
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		P	-	+	-	-	+	-	-	NG
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		P	-	+	-	-	-	-	+	NG
Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)		-	-	-	-	-	-	-	*	I
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		-	-N	-	-	-	*	-	-	I
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		-	-	+	+	+	*	+	*	IV
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		-	-	-	-	-	-	-	*	I
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		-	-	+	-	+	-	-	+	NG
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		-	3	+	-	+	*	-	+	I
Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)		-	-	-	-	-	*	-	-	II
Elster (<i>Pica pica</i>)		-	-	-	-	-	-	-	*	I
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)		-	-	-	-	-	*	-	-	I
Rabenkrähe (<i>Corvus c. corone</i>)		-	-	+	-	+	+	-	+	NG
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		-	-	-	+	*	*	-	*	IV
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		-	-	-	+	*	*	-	*	IV
Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>)		-	-	-	-	-	*	-	-	II
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)		P	3	-	-	-	-	-	+	NG
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)		-	-	-	+	+	-	*	-	I
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)		P	V	-	-	-	*	-	-	I
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		-	-	-	*	-	*	-	-	III
Sumpffrohsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		-	-	-	*	-	-	-	-	I
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		-	-	-	*	-	*	-	*	III
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		-	-	-	*	-	-	-	*	I
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)		-	V	-	-	-	-	-	*	I
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)		-	-	-	-	-	-	-	*	II
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		-	-	-	*	*	*	*	*	IV
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)		-	-	-	-	-	*	-	-	I
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)		-	-	-	-	-	*	-	-	I
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		P	-	-	-	+	+	-	-	NG
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		-	-	+	*	*	*	*	*	IV
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		-	-	+	-	-	-	-	-	NG
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)		-	-	-	-	-	*	-	-	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)		-	-	-	*	-	*	*	*	III
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochuros</i>)		-	-	-	-	-	-	-	*	II
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		-	-	-	*	-	*	*	*	III
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		-	-	-	-	-	-	-	*	III
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)		-	-	+	-	-	-	-	*	I
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		-	-	-	-	-	*	*	*	III
Grünling (<i>Carduelis chloris</i>)		-	-	-	-	-	-	-	*	I
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		-	V	-	*	-	-	-	-	Bv
Anzahl der Brutvögel (inkl. Brutverdacht):				0	9	4	19	6	19	
Anzahl der Nahrungsgäste:				11	4	6	4	1	5	
Gesamtartenzahl:				11	13	10	23	7	24	

Tab. 2: Gesamtartenliste der Vögel des Plangebietes

Erläuterungen:Avifaunistische (Teil-)Lebensräume:Bebauungsplangebiet**1 = artenarme Intensiv-Wiese****2 = verbrachtes Grünland mit Gehölzen****3 = Obstbestand mit Gehölzen und Zufahrt**Angrenzende Flächen, die vom B-Plan nicht beeinträchtigt werden

4 = angrenzender Laubmischwald

5 = angrenzende Sukzessionsfläche

6 = angrenzende Siedlung

P = planungsrelevante Art NRW

* = Brut/Brutverdacht

+ = Sichtbeobachtung

H = Häufigkeitsstufen der Brutvögel

I = selten (1 - 2 Brutpaare)

II = vereinzelt (3 - 6 Paare)

III = verbreitet (7 - 15 Paare)

IV = häufig (> 15 Paare)

NG = Nahrungsgast

DZ = Durchzügler

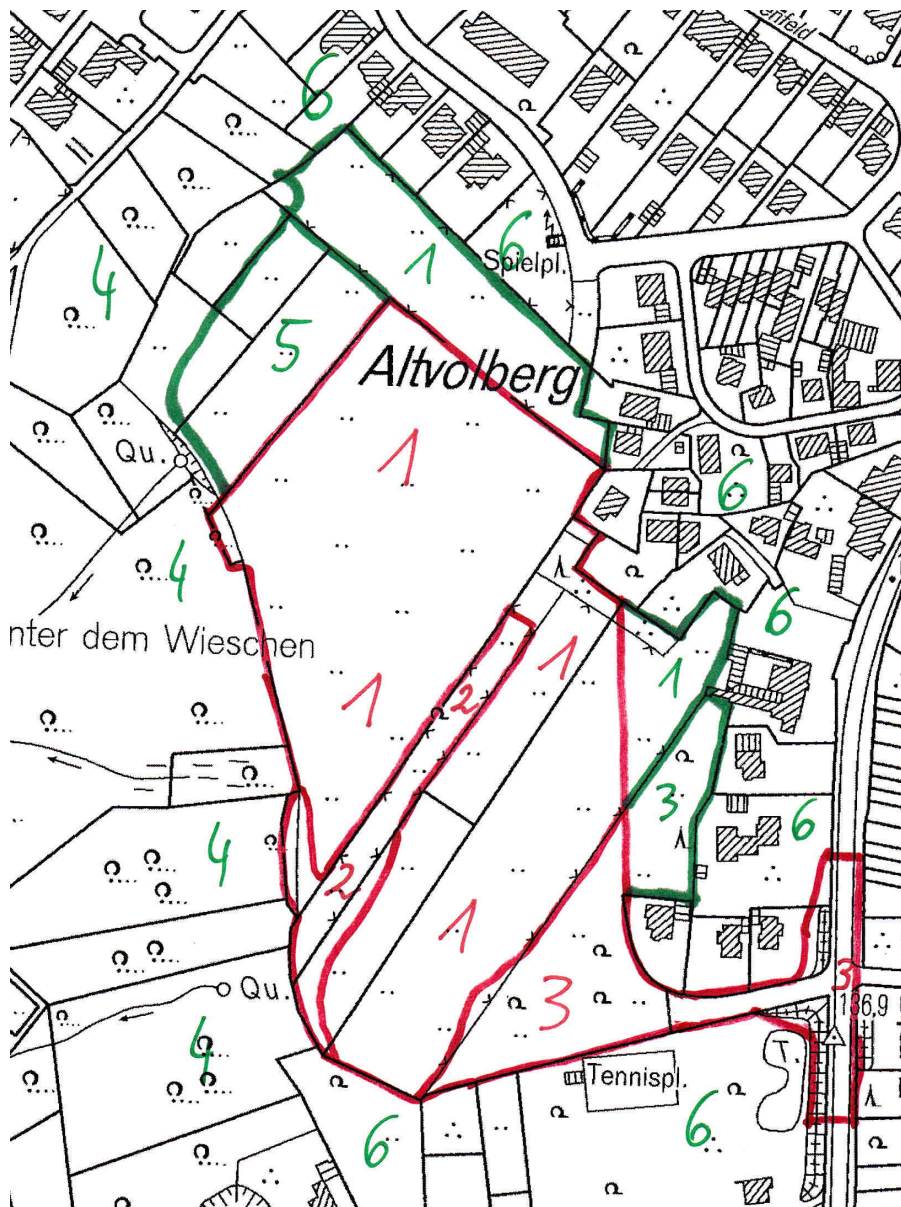


Abb. 2: Abgrenzung der avifaunistischen Teil-Lebensräume (1-3 im B-Plangebiet rot, Nr. 4-6 grün sowie 1 und 3 anteilig grün außerhalb B-Plangebiet)

Das Bebauungsplangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ und sein Umfeld wurden in sechs Teilbereiche gegliedert, wobei die Nr. 1-3 im Bebauungsplangebiet liegen. Auch die Teilflächen der Teillebensräume 1 und 3, die nicht im B-Plangebiet liegen, wurden als eingriffsrelevant betrachtet und sind Bestandteil der ASP. Die Nr. 4-6 liegen außerhalb des Bebauungsplangebietes, grenzen aber an dieses an.

In allen untersuchten Teillebensräumen (Nr. 1 bis Nr. 6) also im Bebauungsplangebiet sowie angrenzend an das Bebauungsplangebiet konnten keine Eulen nachgewiesen werden. Im März (siehe oben) wurden nach Einbruch der Dunkelheit zusätzlich zum Verhören der Arten auch Klangattrappen von Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule und Uhu vorgespielt. Trotz der zum richtigen Zeitpunkt eingesetzten Klangattrappen konnten keine Eulen im Bebauungsplangebiet oder auf angrenzenden Flächen nachgewiesen werden. Es wurden während der gesamten Brutvogelkartierung auch keine Gewölle gefunden.

1.) Strukturarmes, intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland („Hunde-/Spielwiese“)

[B-Plangebiet, Eingriffsfläche]

Das Wirtschaftsgrünland befindet sich inmitten des Plangebietes und wird zum größten Teil bebaut, wobei Randbereiche auch zukünftig als Ausgleich genutzt werden. Insgesamt konnten 11 Vogelarten beobachtet werden, wovon keine Brutvögel sind, sondern alle 11 Sippen als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste im Teillebensraum Nr. 1 auftreten.

Planungsrelevante Brutvögel kommen ebenso wenig wie normale Brutvögel im Teillebensraum Nr. 1 „Wirtschaftsgrünland“ vor.

Das strukturarme und intensiv genutzte Wirtschaftsgrünland, das von „fetten“ Obergräsern geprägt wird, wird im Plangebiet intensiv von Hundebesitzern von morgens bis abends bis in die Dunkelheit (Eulenuntersuchung) genutzt. Zu jedem Kartierungstermin waren auf der Fläche mehrere Hunde. Neben der Funktion als Kot- und Urinierplatz für Hunde wurde das Wirtschaftsgrünland auch als Spielwiese von Kindern genutzt, das heißt die Hunde und Kinder sind querfeldein über die gesamte Wiese gelaufen.

Als Durchzügler, das heißt Vögel die das Plangebiet lediglich überflogen haben, wurden der planungsrelevante Graureiher und Habicht beobachtet, die im Bebauungsplangebiet keine Nahrung aufgenommen haben.

Als planungsrelevante Arten jagen der Mäusebussard und der Turmfalke auf dem Wirtschaftsgrünland des Plangebietes. Die Jagdreviere der beiden Greifvogelarten sind ca. 2-4(5) km² groß, wobei das Wirtschaftsgrünland des Plangebietes nur einen sehr kleinen Teilbereich des relativ großen Jagdreviers darstellt. Bruthabitate gibt es für die beiden Greifvogelarten keine im Teillebensraum Nr. 1. Beide Arten jagen auch in anderen Teillebensräumen (Nr. 4 bzw. Nr. 6). Randbereiche wie das Grünland zum Waldrand und die Versickerungsanlagen, die als zukünftige Ausgleichs- bzw. Grünflächen erhalten bleiben und aufgewertet werden. Die beiden Arten jagen vor allem Mäuse im Bereich des Grünlandes. Der Mäusebussard frisst aber auch Aas, während der Turmfalke auch gerne Singvögel in der Luft jagt (siehe Teillebensraum Nr. 6). Das Jagdhabitat der beiden Greifvogelarten wird durch die vorliegende Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten. Teilbereiche werden durch Kompensationsmaßnahmen sogar aufgewertet.



Foto 1: Intensiv genutzte Mähwiese, die als Kinderspielwiese, Hundespiel- und Kotplatz von der angrenzenden Siedlung genutzt wird des Teillebensraumes Nr. 1 mit dem angrenzenden Waldbestand (Nr. 4), der außerhalb des B-Plangebietes liegt



Foto 2: Teillebensraum Nr. 2 verbrachtes Grünland mit Gehölzen, der zwischen dem Lebensraum Nr. 1 liegt

Der Grünspecht nimmt auf dem kurzrasigen Wirtschaftsgrünland (Nr. 1 und 3) sowie auf den Scherrasen (Nr. 6) in den Gärten Nahrung in Form von Ameisen auf. Der gesamte Untersuchungsraum ist Bestandteil eines Reviers des Grünspechtes, wobei diese Reviere eine Größe von ca. 200-300 ha haben. Der Grünspecht sucht als Kulturfollower Scherrasen und Grünanlagen auf, um dort als Nahrungsspezialist nach Ameisen zu suchen. Die Scherrasen und Grünanlagen bleiben teilweise im Bebauungsplangebiet selbst in den Randbereichen erhalten bzw. werden im Umfeld der Wohnhäuser neu angelegt. Das gesamte Umfeld des Plangebietes bleibt in der jetzigen Nutzungsform erhalten. Das Nahrungshabitat des 200-300 ha großen Grünspechtsreviers wird also nicht nachhaltig beeinträchtigt oder verändert.

Weitere Nahrungsgäste sind Ringeltaube, Rabenkrähe, Star, Amsel und Bachstelze sowie der Mauersegler, der in der Luft jagt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Teillebensraum Nr. 1 „Wirtschaftsgrünland“ kleinflächiger Bestandteil großflächiger Jagdhabitate (ca. 2-4(5) km²) der planungsrelevanten Greifvögel Mäusebussard und Turmfalke ist. Die großflächigen Jagdhabitate der beiden Greifvögel bleiben erhalten. Teilbereiche des Grünlandes werden durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet. Planungsrelevante bzw. nicht planungsrelevante Brutvögel kommen im Teillebensraum Nr. 1 der „Hunde-/Spielwiese“ nicht vor. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig, da keine planungsrelevanten Brutvögel im Lebensraum Nr. 1 vorkommen sowie die Jagdhabitate für Mäusebussard und Turmfalke in großen Teilen erhalten bleiben und das Bebauungsplangebiet nur ein ganz kleiner Teil der insgesamt ca. 2-4(5) km² großen Jagdhabitate ist.

2.) Verbrachtes Grünland mit Gehölzen [B-Plangebiet, Eingriffsfläche]

Inmitten des Plangebietes im Bereich des Intensiv-Grünlandes befindet sich ein schmaler Streifen, der früher ebenfalls gemäht wurde. Irgendwann wurde die Nutzung eingeschränkt, so dass in diesem Bereich verbrachtes mit aufkommenden Gehölzen und Einzel(Obst)Bäumen zu finden ist. Die Fläche ist struktureicher als der Teillebensraum Nr. 1 wird aber auch stark durch Hundebesitzer und spielende Kinder (Hüttenbau) beeinträchtigt, so dass sich hier zwar einige Brutvögel angesiedelt haben, bei denen es sich aber um Allerweltsarten handelt. Der Teillebensraum Nr. 2 verbrachtes Grünland mit Gehölzen beherbergt insgesamt 13 Vogelarten beherbergt, wovon 9 Species Brutvögel und 4 Arten Durchzügler bzw. Nahrungsgäste sind. Die Brutvögel in Teillebensraum Nr. 2 sind Allerweltsarten der Gärten und Parks wie Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen und Heckenbraunelle. Als etwas anspruchsvollere Art einer mosaikartigen Kulturlandschaft mit entsprechenden Halmstrukturen wurden der Sumpfrohrsänger und die Goldammer als Brutvogel nachgewiesen.

Planungsrelevante Brutvögel und Nahrungsgäste wurden im Teillebensraum Nr. 2 nicht nachgewiesen.

Als Nahrungsgäste finden sich im Lebensraum Nr. 2 Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise und Schwanzmeise.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Teillebensraum Nr. 2 keine planungsrelevanten Brutvögel betroffen sind. Überhaupt konnten in diesem Teillebensraum keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Die Fläche liegt inmitten des Bebauungsplanes und wird dementsprechend bebaut werden. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig, da keine planungsrelevanten Brutvögel im Lebensraum Nr. 2 vorkommen und keine Jagdhabitate betroffen sind.

3.) Obstbestand mit Gehölzen und Zufahrt [B-Plangebiet, Eingriffsfläche]

Am südöstlichen Rand im Übergang zur angrenzenden Wohnbebauung befindet sich im Bereich des Wirtschaftsgrünlandes ein Obstbestand mit einzelnen, weiteren Gehölzen, die auch den Zufahrtsbereich zum Bebauungsplan säumen. In diesem Bereich haben sich nur wenige Brutvögel angesiedelt, bei denen es sich um Allerweltsarten handelt. Der Teillebensraum Nr. 3 beherbergt insgesamt 10 Vogelarten beherbergt, wovon 4 Species Brutvögel und 6 Arten Durchzügler bzw. Nahrungsgäste sind. Die Brutvögel in Teillebensraum Nr. 3 sind Allerweltsarten der Gärten und Parks wie Blaumeise, Kohlmeise, Zaunkönig und Amsel.

Planungsrelevante Brutvögel wurden im Teillebensraum Nr. 3 nicht nachgewiesen.

Als Nahrungsgäste finden sich im Lebensraum Nr. 3 Ringeltaube, Grünspecht (siehe oben), Rabenkrähe, Schwanzmeise sowie der Mauersegler, der in der Luft jagt.

Als planungsrelevante Art ist der Star Nahrungsgast im Teillebensraum Nr. 3. Der Star ernährt sich saisonal unterschiedlich. Während er im Frühjahr am Boden lebende Wirbellose frisst, bei denen es sich hauptsächlich um Insekten sowie Regenwürmer und Schnecken handelt, verspeist er im übrigen Zeitraum vor allem Obst und Beeren. Daneben nutzt der Star aber auch Nahrungsabfälle in menschlichen Siedlungen. Das Nahrungshabitat des Stars wird aufgrund der Größe sowie der Strukturen nicht beeinträchtigt, da es erhalten bleibt und im Bereich der menschlichen Gärten neue Nahrungshabitate entstehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Teillebensraum Nr. 3 „verbrachtes Grünland mit Gehölzen“ kleinflächiger Bestandteil großflächiger Nahrungshabitate des Stars ist. Die großflächigen Nahrungshabitate des Stars bleiben erhalten. Zusätzlich werden Teilbereiche des Bebauungsplangebietes aufgewertet. Planungsrelevante Brutvögel kommen im Teillebensraum Nr. 3 nicht vor. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig, da keine planungsrelevanten Brutvögel im Lebensraum Nr. 3 vorkommen sowie das Nahrungshabitat des Stars erhalten bleibt bzw. in Teilbereichen aufgewertet wird.

4.) Angrenzender Laubmischwald [außerhalb des B-Plangebiets, kein Eingriff]

Westlich des Bebauungsplangebietes grenzt ein mittelalter Laubmischwald an. Es handelt sich bei dem Teillebensraum Nr. 4 um den zweit artenreichsten Standort des Untersuchungsgebietes. In diesem Lebensraum finden keine Eingriffe statt. Auf Seiten des B-Planes grenzen an den Laubmischwald zukünftig Ausgleichsflächen an. Der Teillebensraum Nr. 4 beherbergt insgesamt 23 Vogelarten, wovon 19 Species Brutvögel und 4 Arten Durchzügler bzw. Nahrungsgäste sind. Als planungsrelevanter Brutvogel kann in diesem Teillebensraum der Waldlaubsänger nachgewiesen werden. Der Waldlaubsänger lebt in Laub- und Mischwäldern mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Bäume und einer schwach ausgeprägt Strauch- und Krautschicht. Die Vogelart ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven. Gelegentlich frisst er auch Beeren. Der angrenzende Laubmischwald bleibt in seiner jetzigen Form erhalten und wird durch Kompensationsflächen zum bebaubaren Teil des Plangebietes abgepuffert.

Als planungsrelevante Arten wurden Habicht, Mäusebussard und Star als Nahrungsgäste beobachtet. Der Habicht hat regelmäßig in diesem Teillebensraum Ringeltauben gerupft und verspeist. Der Mäusebussard wurde hier ebenfalls bei der Jagd beobachtet. Die Stare haben in diesem Teillebensraum Nahrung aufgenommen.

Als weitere anspruchsvollere Brutvögel finden sich Hohltaube, Grünspecht, Buntspecht, Kleiber und Gartenbaumläufer. Daneben finden sich aber auch Allerweltsarten der Gärten und Parks wie Ringeltaube, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink.

Als Nahrungsgast findet sich im Bereich des Waldes die Rabenkrähe.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Teillebensraum Nr. 4 „angrenzender Laubmischwald“ der zweit artenreichste Lebensraum des Untersuchungsgebietes ist. Als Lebensraum außerhalb des B-Plangebietes bleibt der Lebensraum komplett erhalten. Die angrenzenden Flächen des Bebauungsplanes werden als Pufferflächen im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzeptes aufgewertet. Die Niststätte des Waldlaubsängers bleibt ebenso wie das Jagdhabitat der beiden Greifvogelarten und der Stare erhalten. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da aufgrund des Erhalts und der Aufwertung der Pufferzone in Teillebensraum Nr. 4 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen.

5.) Angrenzende Sukzessionsfläche [außerhalb des B-Plangebiets, kein Eingriff]

Im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes grenzt eine Sukzessionsfläche mit Sträuchern und aufkommenden Bäumen an das Plangebiet an. Der Teillebensraum Nr. 5 beherbergt insgesamt 7 Vogelarten, wovon 6 Species Brutvögel sind und eine Art ein Nahrungsgast ist. Bei den Brutvögeln der Sukzessionsfläche handelt es sich um Allerweltsarten der Gärten und Parks wie Schwanzmeise, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink.

Planungsrelevante Brutvögel wurden im Teillebensraum Nr. 5 nicht nachgewiesen.

Als Nahrungsgast tritt die Ringeltaube auf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Teillebensraum Nr. 5 keine planungsrelevanten Brutvögel betroffen sind. Überhaupt konnten in diesem Teillebensraum keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Die Fläche bleibt in ihrem jetzigen Zustand erhalten. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig, da keine planungsrelevanten Brutvögel im Lebensraum Nr. 5 vorkommen und keine Jagdhabitate betroffen sind.

6.) angrenzende Siedlung [außerhalb des B-Plangebiets, kein Eingriff]

Das Bebauungsplangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ wird von den Siedlungen entlang der Straßen In den Auen, Altvolberg, Bensberger Straße und Am Kurtenwald umgeben. Die angrenzenden Siedlungen beherbergen insgesamt 24 Vogelarten, wovon 19 Species Brutvögel und 5 Arten Durchzügler bzw. Nahrungsgäste sind. Es ist der artenreichste Lebensraum des Untersuchungsgebietes. Das Gros der Brutvögel im Bereich des Lebensraumes Nr. 6 sind Allerweltsarten der Gärten und Parks wie Straßentaube, Ringeltaube, Türkentaube, Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink und Grünling. Als anspruchsvollerer Brutvogel findet sich die Klappergrasmücke, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste steht. Daneben finden sich in der angrenzenden Siedlung aber auch Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.

Planungsrelevante Brutvögel wurden im Teillebensraum Nr. 6 nicht nachgewiesen. Als planungsrelevante Nahrungsgäste jagen der Turmfalke Singvögel und Mäuse sowie die Mehlschwalbe in der Luft nach Insekten.

Als Nahrungsgäste finden sich im Bereich der angrenzenden Siedlung Mauersegler, Grünspecht und Rabenkrähe.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Teillebensraum Nr. 6 von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ erfordert keine CEF-Maßnahmen für Brutvögel, da im bebaubaren Teil des Plangebietes (Teillebensräume Nr. 1-3) keine planungsrelevanten Brutvögel vorkommen.

Die Hinweise des Rheinisch-Bergischen-Kreises auf das potentielle Vorkommen von Baumfalke, Eisvogel und Wespenbussard konnten nicht bestätigt werden. Das Bebauungsplangebiet bietet für diese drei Arten weder Brut- noch Nahrungshabitate wie die umfangreiche Brutvogelkartierung dokumentiert.

Auch konnten keine Eulen im Plangebiet nachgewiesen werden

Mäusebussard, Turmfalke und Star wurden als Nahrungsgäste im bebaubaren Teil des Plangebietes beobachtet.

Der Mäusebussard hat ein entsprechend großes Jagdrevier von durchschnittlich 2-5 km², so dass das Plangebiet (Teillebensraum Nr. 1) für diese Art von untergeordneter Bedeutung ist. In den Gärten sowie dem Kompensationsteil des Teillebensraum Nr. 1 entstehen auch zukünftig neue Jagdmöglichkeiten für den Mäusebussard. Der Bussard jagt auch im Teillebensraum Nr. 4, der erhalten bleibt.

Der Turmfalke jagt nach Mäusen und Singvögeln im Plangebiet. Die Jagdreviere der Turmfalken sind ca. 2-4 km² groß. Der Teillebensraum Nr. 1 ist nur ein kleiner Teil des großen Jagdhabitats. In den Gärten und dem Kompensationsteil des Teillebensraum Nr.1 entstehen neue Strukturen für Singvögel, die dem Turmfalke als Nahrung dienen. Der Falke jagt auch im Teillebensraum Nr. 6 der angrenzenden Siedlung, die als Struktur im Bestand erhalten bleibt.

Der Star ernährt sich saisonal unterschiedlich. Während er im Frühjahr am Boden lebende Wirbellose frisst, bei denen es sich hauptsächlich um Insekten sowie Regenwürmer und Schnecken handelt, verspeist er im übrigen Zeitraum vor allem Obst und Beeren. Daneben nutzt der Star aber auch Nahrungsabfälle in menschlichen Siedlungen. Das Nahrungshabitat des Stars wird aufgrund der Größe sowie der Strukturen nicht beeinträchtigt, da es erhalten bleibt und im Bereich der menschlichen Gärten neue Nahrungshabitate entstehen.

Der Graureiher und der Habicht haben das Plangebiet nur als Durchzügler überflogen und im Bebauungsplangebiet keine Jagdaktivitäten gezeigt.

Für das Plangebiet, das im Quadranten 3 des Messtischblattes 5009 Overath liegt, werden **Baumfalke, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wasserralle, Wespenbussard und Zwergtaucher** als planungsrelevante Brutvögel aufgeführt.

Die hier aufgeführten Arten können als **Brutvögel** aufgrund eigener Kartierungen und fehlender Habitatstrukturen **für den bebaubaren Teil des Plangebietes ausgeschlossen werden (siehe oben)**. Habicht, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke und Star treten in Teilbereichen als Durchzügler und/oder Nahrungsgäste auf.

Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme werden die Gehölze, die im Rahmen möglicher Baumaßnahmen gefällt werden müssen, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. beseitigt. **Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen.**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Bebauungsplangebiet keine Verbotstatbestände für Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste im Sinne **von § 44 Abs. 1 BNatSchG** vorliegen. Teilweise werden randliche Habitats durch Kompensationsmaßnahmen weiter verbessert.

3.5 Säugetiere

3.5.1 Fledermäuse

Für das Plangebiet, das im Quadranten 3 des Messtischblatts 5009 Overath liegt, werden **keine planungsrelevanten Säugetiere** aufgeführt.

Das Plangebiet wurde gemäß seiner Habitatausstattung (fehlende Gebäude und Höhlenbäume) systematisch und umfangreich durch die Installation von Horchkisten auf seine Fledermausfauna untersucht (siehe Abb. 3, Tab. 3-5). Die Fledermausfauna im Bebauungsplangebiet ist unterdurchschnittlich bis durchschnittlich individuenreich aber relativ artenarm. Die gebietsprägende Fledermaus ist die Zwergfledermaus mit einem Beobachtungsanteil von 95%, die als Kulturffolger überall im Rheinisch-Bergischen-Kreis verbreitet ist. Von 279 aufgezeichneten Rufen gehören 265 Rufe der Zwergfledermaus. Als weitere Arten kommt die Gruppe der „nyctaloiden Rufe“ mit 3,5%, die Rauhhautfledermaus mit 0,7%, der Große Abendsegler mit 0,4% sowie die Artgruppe „Myotis spec.“ mit 0,4% vor.

Im Folgenden werden die Beobachtungen weiter differenziert und interpretiert.

Winterquartiere, Sommerquartiere und Wochenstuben im Plangebiet

Fledermäuse suchen in Bäumen (Baumhöhlen, in Rindenspalten etc.) und in Gebäuden Sommerquartiere und Wochenstuben. Winterquartiere müssen frostsicher sein und finden sich deshalb bevorzugt in Höhlen, Eiskellern, Stollen, Felsspalten sowie auch an und in Gebäuden.

Für Gebäudefledermäuse wie die Zwergfledermaus (95% Anteil der Rufe) kommen im Bebauungsplangebiet keine geeigneten Sommerquartiere bzw. Wochenstuben vor.

Im gesamten B-Plangebiet finden sich keine geeigneten frostsicheren Winterquartiere.

Theoretisch könnten Sommerquartiere bzw. Wochenstuben für „Baumfledermäuse“ im B-Plangebiet vorkommen (Teillebensräume Nr. 2 und 3). Bei den Begehungen wurden jedoch keine geeigneten Höhlen im Bebauungsplangebiet gefunden. Zusätzlich sind in der Tab. 5 die Ein- und Ausflugszeiten in das B-Plangebiet der entsprechenden Arten zu betrachten.

Horchkiste Nr.	Datum	Rechtswert	Hochwert	Aktivitäts-kategorie	Fleder-maus-kontakte	<i>Myotis</i> spec.	Gr. Abend-segler	Zwerg-fleder-maus	Mücken-fleder-maus	Rauh-haut-fleder-maus	"nycta-loide Rufe"	Lang-ohr	unbe-stimmt
Altvolberg													
695-1	12.05.2018	25 82 361	56 42 817	hoch	81	0	0	78	0	0	3	0	0
695-1	14.05.2018	25 82 361	56 42 817	mittel	42	0	0	42	0	0	0	0	0
Erle	Waldrand	Mittelwert	hoch	61,5									
732-1	12.05.2018	25 82 481	56 42 769	keine	0	0	0	0	0	0	0	0	0
732-1	14.05.2018	25 82 481	56 42 769	gering	7	0	1	6	0	0	0	0	0
Apfel		Mittelwert	gering	3,5									
733-1	12.05.2018	25 82 387	56 42 742	gering	8	0	0	5	0	0	3	0	0
733-1	14.05.2018	25 82 387	56 42 742	gering	3	0	0	2	0	0	1	0	0
Weide	Gehölze	Mittelwert	gering	5,5									
734-1	12.05.2018	25 82 390	56 42 764	mittel	34	0	0	33	0	0	1	0	0
734-1	14.05.2018	25 82 390	56 42 764	mittel	51	0	0	51	0	0	0	0	0
Ahorn		Mittelwert	mittel	42,5									
869-1	12.05.2018	25 82 459	56 42 891	gering	23	1	0	18	0	2	2	0	0
869-1	14.05.2018	25 82 459	56 42 891	mittel	30	0	0	30	0	0	0	0	0
Eiche		Mittelwert	mittel	26,5									
Summe:					279	1	1	265	0	2	10	0	0
Prozent:					100,0	0,4	0,4	95,0	0	0,7	3,5	0	0

Tab. 3: Anzahl der Fledermausnachweise mit der Horchkiste im Plangebiet

Horchkiste Nr.	Datum	Sonnen- untergang	Sonnen- aufgang	<i>Myotis spec.</i> erste letzte	Großer Abendsegler erste letzte	Zwergfledermaus erste letzte	Rauhautfledermaus erste letzte	"nyctaloide Rufe" erste letzte
Altvolberg								
695-1	12.05.2018	21:05	05:49	- -	- -	21:41 05:00	- -	21:45 01:42
695-1	14.05.2018	21:08	05:46	- -	- -	21:52 04:48	- -	- -
Erle	Waldrand							
732-1	12.05.2018	21:05	05:49	- -	- -	- -	- -	- -
732-1	14.05.2018	21:08	05:46	- -	01:33 01:33	22:48 04:06	- -	- -
Apfel								
733-1	12.05.2018	21:05	05:49	- -	- -	23:50 02:32	- -	21:45 03:59
733-1	14.05.2018	21:08	05:46	- -	- -	22:18 03:09	- -	22:16 22:16
Weide	Gehölze							
734-1	12.05.2018	21:05	05:49	- -	- -	21:37 05:16	- -	21:45 21:45
734-1	14.05.2018	21:08	05:46	- -	- -	21:44 05:07	- -	- -
Ahorn								
869-1	12.05.2018	21:05	05:49	20:51 20:51	- -	21:06 23:41	21:50 21:50	21:49 21:53
869-1	14.05.2018	21:08	05:46	- -	- -	22:16 05:16	- -	- -

Tab. 4: Flugzeit im Plangebiet nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang

Aktivitätskategorie	Wertebereiche
1 = gering	unter 24
2 = mittel	25-55
3 = hoch	56-112
4 = sehr hoch	über 112

Tab. 5: Zuordnung der Fledermausaktivität in Wertstufen

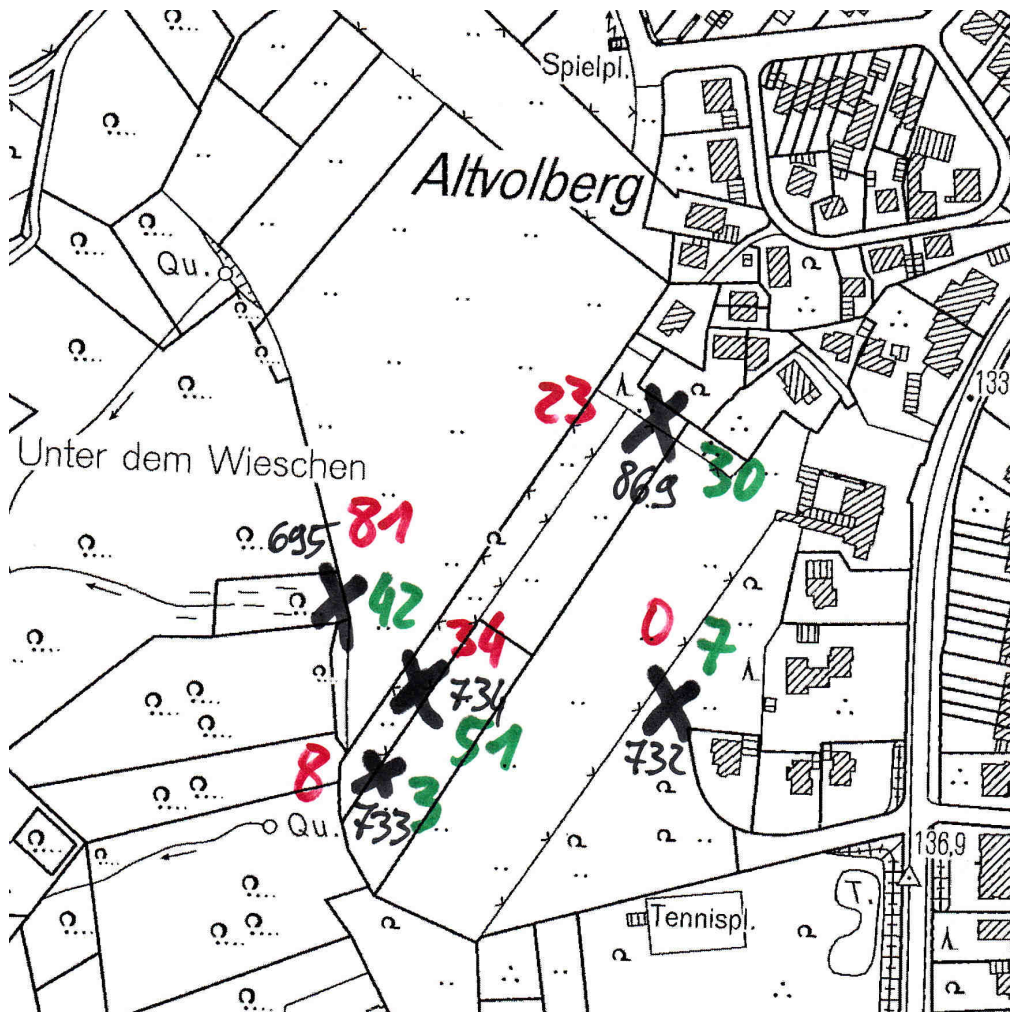


Abb. 3: Standorte der Horchkisten (dreistellige Nummern) sowie die Anzahl der Fledermausnachweise 12.05.2018 (rot) und 14.05.2018 (grün)

Der Große Abendsegler und die Rauhhautfledermaus haben das Bebauungsplangebiet erst nach Sonnenuntergang überflogen. Sie zeigen keine Habitatbindung zum Plangebiet. Der einzige Nachweis der Artgruppe „Myotis spec.“, zu der u.a. Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus gehören, gelang im Plangebiet im Norden vor Sonnenuntergang, was darauf hindeutet, dass in der angrenzenden Siedlung Forsbach - außerhalb des Bebauungsplangebietes - ein Sommerquartier der Art vorhanden ist.

Die Artgruppe der „nyctaloiden Rufe“, zu denen u.a. Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus gehören, und die Zwergfledermaus verhalten sich ähnlich. Sie überfliegen deutlich nach Sonnenuntergang das Plangebiet, um im angrenzenden Laubmischwald und

seinen Rändern zu jagen. Die Zwergfledermaus als Kulturfolger sowie in deutlichem geringerem Umfang (10 Nachweise = 3,5%) die Artgruppe der „nyctaloiden Rufe“ tritt also in den Gebäuden von Forsbach vermehrt auf und fliegt dann nachts in die Jagdreviere in den angrenzenden Laubmischwald bzw. weiter zum Königsforst.

Aufgrund dieser Sachverhalte können Sommerquartiere und Wochenstuben für „Baumfledermäuse“ im B-Plangebiet ausgeschlossen werden, da im positiven Fall andere Ein- und Ausflugzeiten im B-Plangebiet vorhanden sein müssten. In der Ortslage von Forsbach scheint es mehrere Sommerquartiere von Fledermäusen speziell der Zwergfledermaus zu geben.

Jagdhabitats im Plangebiet

Fledermäuse jagen nachts Insekten. Deshalb werden zur Jagd Flächen aufgesucht, die eine hohe natürliche „Insektenlast“ haben. Bei den nächtlichen Jagdflügen orientieren sich Fledermäuse bevorzugt an linearen Strukturen wie „Galeriewälder“ entlang von Bächen und Flüssen und anderen Gehölzstreifen aber auch an Siedlungsrändern mit entsprechenden linearen Strukturen.

Im Plangebiet lassen sich die stärksten Jagdaktivitäten (siehe Tab. 3 & Abb. 3) im Umfeld des angrenzenden Laubmischwaldes bzw. im Wald selbst sowie am Siedlungsrand beobachten. Das offene und freie Wirtschaftsgrünland wird eher gemieden. Bei den jagenden Fledermäusen handelt es sich fast ausschließlich um Zwergfledermäuse, die aus den angrenzenden Siedlungen einfliegen. In untergeordneter Zahl (10 Rufe; 3,5%) verhält sich die Artgruppe der „nyctaloiden Rufe“ analog der Zwergfledermäuse.

Die anderen Fledermausarten sind als Durchzügler (siehe unten) einzustufen. Die Jagdhabitats der Fledermäuse im angrenzenden Laubmischwald und an den bestehenden Siedlungsrändern bleiben erhalten bzw. werden im Bereich des Wirtschaftsgrünlandes durch Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Pufferflächen zum Wald aufgewertet. Für die Fledermäuse ist die Insektenlast wichtig, die besonders hoch im Bereich von Gewässern (im Plangebiet nicht vorhanden) und mehrjährigen, extensiv genutzten Strukturen ist. Als Kulturfolger jagen die Zwergfledermäuse auch unter Straßenlaternen in der Bensberger Straße und Altvolberg. In den zukünftigen Gärten entstehen neue Habitats für Insekten.

Die vorliegende Bebauungsplanung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Jagdhabitats der (Zwerg-)Fledermäuse aus.

Durchzügler im Plangebiet

Außer den Zwergfledermäusen und die Artgruppe der „nyctaloiden Rufe“ jagen die anderen Arten bzw. Artgruppen (siehe Tab. 3 & 5) nicht gezielt im Plangebiet. Meistens wird das Plangebiet von den Arten nachts bei ihren Flügen zwischen Sommerquartier und Jagdhabitat nur überflogen, was durch die Ein- und Ausflugzeiten in Tab. 4 belegt wird.

Von den Ein- und Ausflugzeiten sowie der Menge der Rufe spielt das B-Plangebiet für andere Arten (siehe oben) eine untergeordnete Rolle. Größtenteils wird das B-Plangebiet von diesen Arten nur während der Jagdflüge überflogen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ keinerlei Einfluss auf die durchziehenden Fledermausarten hat und somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ erfordert keine CEF-Maßnahmen für Fledermäuse, da im bebaubaren Teil des Plangebietes (Teillebensräume Nr. 1-3) keine Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere planungsrelevanter Fledermäuse vorkommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Aufstellung des BP Nr. 121 zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für Fledermäuse führt.

Die durchziehenden Fledermäuse sind überhaupt nicht von der Planung betroffen. Die Jagdhabitats, bei denen es sich vor allem um den angrenzenden Laubwald, die Waldränder (zukünftige Kompensationsflächen) und die Siedlungsränder handelt bleiben erhalten bzw. werden wie die Waldränder aufgewertet. Die Zwergfledermäuse jagen als Kulturfollower auch unter Straßenlaternen, so dass im Rahmen der Bebauung weitere Strukturen entstehen, die von den Zwergfledermäusen bzw. Gebäudefledermäusen angenommen werden.

3.5.2 Haselmaus

Das Plangebiet wurde auch auf Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*) hin untersucht, obwohl die Art für den Quadranten des Messtischblattes nicht aufgeführt wird. Zum Nachweis der Haselmaus wurden neben den nächtlichen Kartierungen 14 Haselmausröhren im Plangebiet ausgebracht.

In den Haselmausröhren konnten keine Haselmäuse oder andere Arten nachgewiesen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Haselmaus erfüllt werden. Weitere CEF-Maßnahmen oder ein Risikomanagement sind für die Art nicht erforderlich.

4. Bauleitplanung/Baugenehmigung und Artenschutz

Die Bauleitplanung bzw. die Baugenehmigung kann in unterschiedlicher Weise auf die Belange des Artenschutzes reagieren.

Vermeidungsmaßnahmen - besonders geschützte Arten (Brutvögel) im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG

1.) Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme werden die Gehölze, die im Rahmen der Bebauung gefällt werden müssen, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 beseitigt.

Sollten außerhalb diesen Zeitraums Bäume gefällt werden müssen, geschieht dies unter Beteiligung der ökologischen Bauleitung, die sicher stellt, dass keine Vögel oder Fledermäuse beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

Risikomanagement

2.) Für Fledermäuse ist kein Risikomanagement erforderlich, da sich im Plangebiet keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere befinden. Ebenso gilt dies für planungsrelevante bzw. streng geschützte Vogelarten, die im Plangebiet nicht nachgewiesen werden konnten. Für besonders geschützte Vogelarten greift das Risikomanagement des allgemeinen Artenschutzes (siehe oben).

CEF-Maßnahme

3.) CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = laienhaft übersetzt: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) sind im Plangebiet nicht erforderlich, da keine planungsrelevanten Arten beeinträchtigt werden.

5. Aussagen zur FFH-Verträglichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath

Unmittelbar angrenzend an die bestehende Wohnbebauung in Forsbach wird der Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath aufgestellt, um den benötigten Wohnraum zu schaffen. Es wird hauptsächlich Wirtschaftsgrünland versiegelt. In untergeordnetem Maße sind einzelne Gehölze von der Planung betroffen. Das Bebauungsplangebiet ist über 500 m FFH-Gebiet DE-5108-301 „Wahner Heide“ und des Vogelschutzgebietes DE-5108-401 „Wahner Heide“ entfernt. **Zwischen dem geplanten BP Nr. 121 und dem FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet (siehe auch Abb. 5) liegt die gesamte westliche bzw. nördliche Ortslage von Forsbach, das heißt das Schutzgebiet wird - wenn überhaupt - von den vorhandenen Nutzungen der bestehenden Bebauung beeinträchtigt.**

Das FFH-Gebiet DE-5008-302 „Königsforst“ und das Vogelschutzgebiet DE-5008-401 „Königsforst“ erstrecken sich von Overath-Untereschbach und Bergisch Gladbach-Bensberg in Richtung A 3 im Süden. Insgesamt sind das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet 2.517 ha groß.

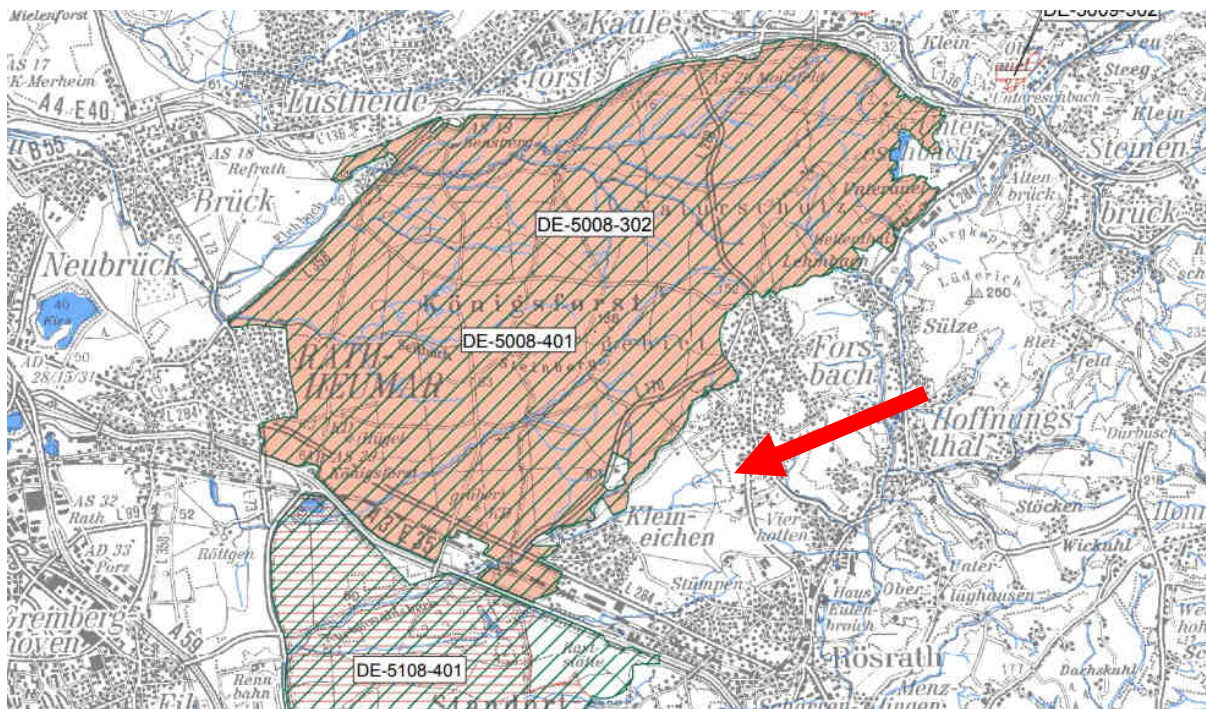


Abb. 4: Lage des Plangebietes (roter Pfeil) im Raum zum FFH- und Vogelschutzgebiet „Königsforst“

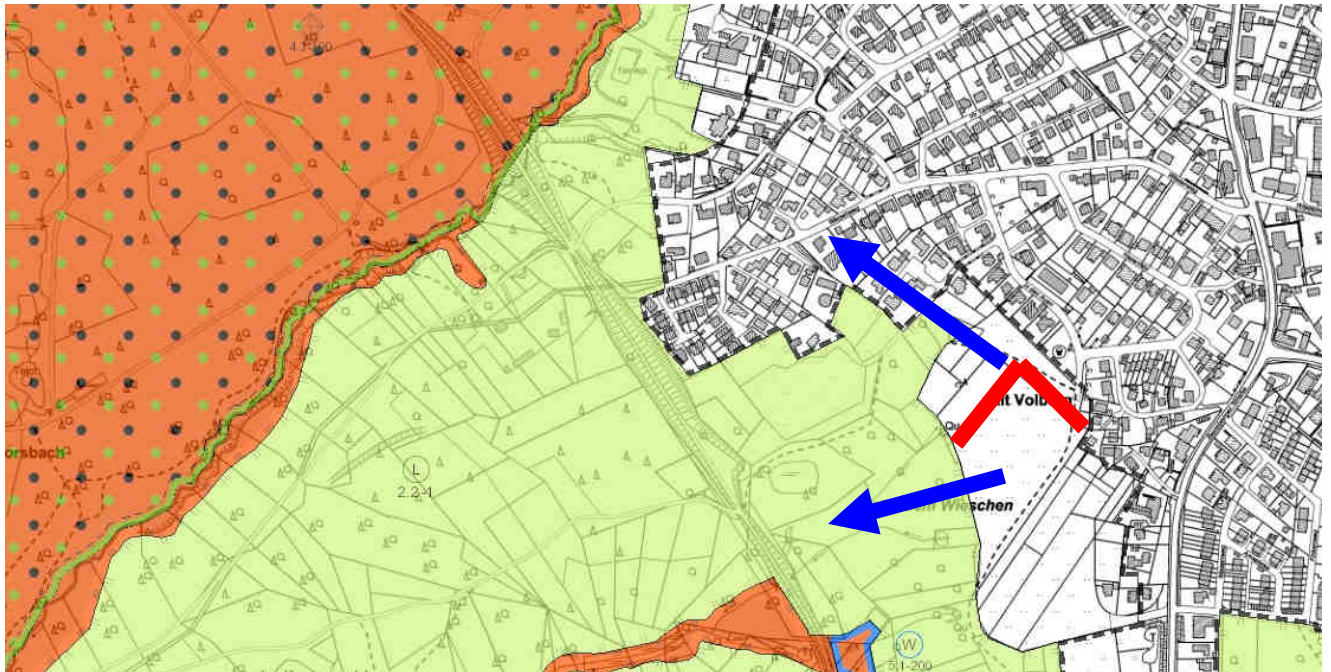


Abb. 5: Lage des Bebauungsplangebietes in über 500 m Entfernung zum FFH- und Vogelschutzgebiet „Königsforst“, das von der angrenzenden Bebauung der Ortslage Forsbach sowie dem angrenzenden Laubmischwald samt Eisenbahnlinie abgeschildert wird

a.) Kurzcharakteristik und Schutzziele des FFH-Gebietes DE-5008-302 „Königsforst“ und des Vogelschutzgebietes DE-5008-401 „Königsforst“

Beim Königsforst handelt es sich um ein bedeutendes altes Waldgebiet auf der rheinischen Mittelterrasse mit großen Buchen- und Eichenmischwäldern, z.T. auch größeren Kiefern- und Fichtenanteilen. Am Rande des Ballungsraums im Osten von Köln gelegen, vermittelt der Königsforst naturräumlich zwischen Kölner Bucht und Bergischem Land und so - von 50m auf ca. 200m absteigend - zwischen Flachland und Bergland. Aufgrund des Alters, der Geschlossenheit der Waldlandschaft und der teilweise noch naturnahen Bachläufe mit ihren begleitenden Bacherlenwäldern zählt der Königsforst zweifellos zu den Kernflächen eines europäischen Waldbiotopverbundsystems.

Die Bedeutung des Gebietes resultiert - neben Alter, Flächengröße und Geschlossenheit - aus der naturraumtypischen Vielfalt mit ausgedehnten Eichenmischwäldern auf Sand im Wechsel mit sauren Buchenwäldern. Das in Teilen noch naturnahe Fließgewässersystem mit Sandbächen, streckenweise begleitet von schönen Bacherlenwäldern ist Lebensraum des Eisvogels. Das geschlossene Waldgebiet des VSG/FFH-Gebiets 'Königsforst' an der Nahtstelle zwischen Flachland und Bergland beherbergt nahezu das komplette Vogelartenspektrum des Naturraumes. Wertbestimmend ist das Vorkommen des Mittelspechtes mit 27 Revierpaaren (2002). Des weiteren sind Schwarzspecht, Grauspecht und Wespenbussard als Brutvögel vertreten.

Die Wälder dieser bedeutenden Kernfläche innerhalb des europäischen Biotopverbundsystems sollten naturnah bewirtschaftet werden, unter Berücksichtigung angemessener Anteile von Alt- und Totholz. Die vorhandenen Nadelforsten sind sukzessiv in naturnahe Laubwälder umzubauen. Das Fließgewässersystem ist zu erhalten und naturnah zu entwickeln und vor eutrophierenden Einflüssen zu schützen. Der gesamte Komplex darf nicht weiter zerschnitten werden. Die noch gegebene Biotopverbund zwischen dem Königsforst und dem angrenzenden Bergischen Land sollte unbedingt gesichert und eine Verbindung zur Wahner Heide wiederhergestellt werden.

b) Verhältnis des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath zum FFH-Gebiet DE-5008-302 „Königsforst“ und Vogelschutzgebiet DE-5008-401 „Königsforst“

Das FFH-Gebiet DE-5008-302 „Königsforst“ und das Vogelschutzgebiet DE-5008-401 „Königsforst“ werden von der vorliegenden Planung flächenmäßig nicht beeinträchtigt.

Baubedingte (vorübergehende) Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da in das FFH- und Vogelschutzgebiet nicht eingegriffen wird.

Es sind auch keine vorübergehenden Beeinträchtigungen gegeben, da das Bebauungsplangebiet inmitten der Ortslage Forsbach liegt und über 500 m Luftlinie vom FFH- und Vogelschutzgebiet entfernt liegt (siehe Abb. 4 und 5). Es können also keine Baufahrzeuge etc. unbeabsichtigt in die Schutzgebiete fahren. Staubbelastungen fallen nicht an, da keine Gebäude abgerissen werden. Der Baulärm übersteigt in diesem Bereich nicht die vorhandene Lärmkulisse der Ortslage mit Bensberger Straße und den Flugbetrieb des Köln-Bonner-Flughafens.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da in das FFH- und Vogelschutz-Gebiet nicht eingegriffen wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen der Wohnnutzung sind nicht zu erwarten, da von dem Bebauungsplangebiet keine direkten Wegeverbindungen zu dem FFH- und Vogelschutzgebiet vorhanden sind. Vielmehr grenzen andere Teil der Forsbacher, Kleineichener und Rath-Heumarer Wohnbebauung unmittelbar an das FFH- und Vogelschutzgebiet an.

Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen und Lebensräumen des FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes durch den Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath

Da das Bebauungsplangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath außerhalb des FFH- und Vogelschutz-Gebietes liegt, findet keine Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen und Lebensräumen des FFH-Gebietes statt. Auswirkungen auf Vegetationsbestände und Lebensräume gemäß Anhang I des FFH-Gebietes sind somit nicht gegeben.

Beurteilung der Gefährdung von Pflanzen des Anhanges II bzw. IV der FFH-Richtlinie durch den Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath

Da das Bebauungsplangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath außerhalb des FFH-Gebietes liegt, findet keine Gefährdung von Pflanzen des Anhanges II bzw. IV der FFH-Richtlinie statt.

Pflanzenarten der beiden Anhänge finden auch aufgrund ihrer Standortansprüche keine Lebensräume im Bebauungsplangebiet mit seinem Wirtschaftsgrünland und den Gehölzstrukturen.

Auswirkungen auf Pflanzen gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht gegeben.

Beurteilung der Gefährdung von Tieren des Anhanges II bzw. IV der FFH-Richtlinie durch den Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath

In der vorliegenden ASP wurden alle planungsrelevanten Arten in NRW des Quadranten 3 des Messtischblatts 5009 Overath berücksichtigt. Zu den planungsrelevanten Arten NRW gehören auch die Tiere des Anhanges II bzw. IV der FFH-Richtlinie und die Arten der Vogelschutz-Richtlinie. Das FFH- und Vogelschutzgebiet „Königsforst“ liegt auf den Messtischblättern 5008 (Köln-Mülheim, größtenteils) und 5009 (Overath), wobei das Bebauungsplangebiet ausschließlich auf dem Quadranten 3 des Messtischblatts 5009 Overath liegt.

Im Bebauungsplangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ finden sich keine Brutstätten von Vogelarten der Anhänge der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie. Ebenso finden sich keine Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen im Bebauungsplangebiet. Auch andere Arten (Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Libellen) der FFH-Richtlinie kommen im Bebauungsplangebiet nicht vor.

Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplangebietes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath auf das FFH-Gebiet DE-5008-302 „Königsforst“ und das Vogelschutzgebiet DE-5008-401 „Königsforst“

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Erhaltungsziel des FFH- und Vogelschutzgebietes „Königsforst“ können bei Einhaltung der Bebauungsplangebietsgrenzen ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet DE 5008-302 „Königsforst“ und das Vogelschutzgebiet DE-5008-402 „Königsforst“ wird flächenmäßig von der vorliegenden Bauleitplanung gar nicht berührt, das heißt es entstehen keine Verluste oder Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I und Pflanzenarten des Anhangs II und IV. Auch die Tierarten des Anhangs II und IV sind von der Planung nicht betroffen, da für die Tierarten keinerlei geeignete Habitate und Brutstätten im Plangebiet vorkommen. Es gibt auch keinerlei Hinweise, dass Tierarten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sich im Bebauungsplangebiet reproduzieren.

Abschließend lässt sich festhalten, dass das FFH- und Vogelschutzgebiet „Königsforst“ von der Relief- und Bodenausstattung der Mittelterrasse sowie der zusammenhängenden Lage als Waldgebiet mit strukturreichen Sandbächen abhängig ist, auf die die vorliegende Bauleitplanung keinen Einfluss hat. Ebenso wenig hat das Bauvorhaben Auswirkungen auf die alten Waldbestände mit ihren Habitatstrukturen für seltene und gefährdete Vogel- und Fledermausarten. Der Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ führt zu keiner Zerschneidung des FFH- und Vogelschutzgebietes „Königsforst“.

6. Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe II durchgeführt.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der Kartierungen (siehe oben) ausgeschlossen werden.

Als besonders geschützte Amphibie wurde der Grasfrosch im Teillebensraum Nr. 4 nachgewiesen, der erhalten bleibt und nicht beeinträchtigt wird.

Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme werden die Gehölze, die im Rahmen möglicher Baumaßnahmen gefällt werden müssen im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. beseitigt. **Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen.**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ erfordert keine CEF-Maßnahmen für Brutvögel, da im bebaubaren Teil des Plangebietes (Teillebensräume Nr. 1-3) keine planungsrelevanten Brutvögel vorkommen.

Die Hinweise des Rheinisch-Bergischen-Kreises auf das potentielle Vorkommen von Baumfalke, Eisvogel und Wespenbussard konnten nicht bestätigt werden. Das Bebauungsplangebiet bietet für diese drei Arten weder Brut- noch Nahrungshabitate wie die umfangreiche Brutvogelkartierung dokumentiert.

Mäusebussard, Turmfalke und Star wurden als Nahrungsgäste im bebaubaren Teil des Plangebietes beobachtet.

Der Mäusebussard hat ein entsprechend großes Jagdrevier von durchschnittlich 2-5 km², so dass das Plangebiet (Teillebensraum Nr. 1) für diese Art von untergeordneter Bedeutung ist. In den Gärten sowie dem Kompensationsteil des Teillebensraum Nr. 1 entstehen auch zukünftig neue Jagdmöglichkeiten für den Mäusebussard. Der Bussard jagt auch im Teillebensraum Nr. 4, der erhalten bleibt.

Der Turmfalke jagt nach Mäusen und Singvögeln im Plangebiet. Die Jagdreviere der Turmfalken sind ca. 2-4 km² groß. Der Teillebensraum Nr. 1 ist nur ein kleiner Teil des großen Jagdhabitats. In den Gärten und dem Kompensationsteil des Teillebensraum Nr.1 entstehen neue Strukturen für Singvögel, die dem Turmfalke als Nahrung dienen. Der Falke jagt auch im Teillebensraum Nr. 6 der angrenzenden Siedlung, die als Struktur im Bestand erhalten bleibt.

Der Star ernährt sich saisonal unterschiedlich. Während er im Frühjahr am Boden lebende Wirbellose frisst, bei denen es sich hauptsächlich um Insekten sowie Regenwürmer und Schnecken handelt, verspeist er im übrigen Zeitraum vor allem Obst und Beeren. Daneben nutzt der Star aber auch Nahrungsabfälle in menschlichen Siedlungen. Das Nahrungshabitat des Stars wird aufgrund der Größe sowie der Strukturen nicht beeinträchtigt, da es erhalten bleibt und im Bereich der menschlichen Gärten neue Nahrungshabitate entstehen.

Der Graureiher und der Habicht haben das Plangebiet nur als Durchzügler überflogen und im Bebauungsplangebiet keine Jagdaktivitäten gezeigt.

Im Plangebiet konnten keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten nachgewiesen werden.

Die durchziehenden Fledermäuse sind überhaupt nicht von der Planung betroffen. Die Jagdhabitate, bei denen es sich vor allem um den angrenzenden Laubmischwald, die Waldränder und die Siedlungsränder handelt, bleiben erhalten und werden teilweise im Rahmen der Kompensationsmaßnahme aufgewertet. Die Zwergfledermäuse jagen als Kulturfolger auch unter Straßenlaternen, so dass im Rahmen der Bebauung weitere Strukturen entstehen, die von den Zwergfledermäusen angenommen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath führt zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Haselmaus.

Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (europäische Vogelarten) Art. 5, Art. 9 (1) und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG. Im Plangebiet sind davon ausschließlich Tierarten betroffen, da die Pflanzenarten dieser Listen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vertreten sind.

Die intensiven Untersuchungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ und die damit verbundene Bebauung werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitate beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Bauvorhabens keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Es werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.



Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
*öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz*

Elsenroth, d. 04.09.2018

7. Literaturverzeichnis

- BACH, L. & LIMPENS, H.J. (2003): Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen. - Methoden feldökologischer Säugetierforschung, 2: 263-274, Halle.
- BANKS, P. & J. V. BRYANT (2007): Four-legged friend or foe? Dog walking displaces native birds from natural areas. - Biology letters 37(4): 1-3.
- BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse 27 europäische Arten. - Germering (Ample), 2 CDs.
- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats: Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. – Mèze & Paris (Biotope & Publications scientifiques du Muséum), 352 S. + 1 DVD.
- BAT CONSERVATION TRUST (2012): Bat Surveys Good Practice Guide. – 2nd ed. London (Bat Conservation Trust), 96 pp.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nichtsingvögel. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Singvögel. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 622 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005c): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Literatur und Anhang. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 337 S.
- BAUKLOH, M., E.-F.KIEL & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39(1): 13-18.
- BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & THIELCKE, G. (1980): Praktische Vogelkunde. - Greven (Kilda), 159 S.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Radebeul (Neumann), 261 S.
- COWAN, A. (2003): Trees and Bats. – Arboricultural Association Guidance Notes 1: 64 pp.
- DIETZ, C., O. von HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- DIETZ, M. & M. WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Gießen, 228 S. + Kopiervorlagen, auch als CD-ROM.
- DIETZ, M. & M. WEBER (2002): Von Fledermäusen und Menschen. Bonn-Bad Godesberg 198 S.
- HAMMER, M., ZAHN, A. & U. MARCKMANN, (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen Version 1 – Oktober 2009. - Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Hrsg.) <http://fledermaus-bayern.de/content/flmcd/bestimmungshilfen/wertung-artnachweise-lautanalyse.pdf> oder http://www.ecoobs.de/downloads/Kriterien_Lautzuordnung_10-2009.pdf

- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & M. K. BAUER (1980): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 9. - Wiesbaden (Aula Verlag), 1150 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (Hrsg.) (1986): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 7 Charadriiformes (2. Teil). - 2. Auflage Wiesbaden (Aula), 897 S.
- GRO (Gesellschaft Rheinischer Ornithologen) & WOG (Westfälische Ornithologen-Gesellschaft) (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. - Charadrius 33, 69-116.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena (Gustav Fischer), 825 S.
- HERKENRATH, P. (1995): Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens. – Charadrius 31(2), 101-108 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. - LÖBF-Mitteilungen 2005(1): 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf (MUNLV Selbstverlag), 257 S.
- KOWALSKI, H. & P. HERKENRATH (2003): Die oberbergische Vogelwelt - Heimische Vögel erkunden erkennen schützen. - Gronenberg (Gummersbach), 263 S.
- KOWALSKI, H. (1982): Die Vogelwelt des Oberbergischen Kreises. - Gronenberg (Gummersbach), 189 S.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas Band 4 Fledertiere Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula), 606 S.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas Band 4 Fledertiere Teil II: Chiroptera II. – Wiebelsheim (Aula), 579 S.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2007): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“. - http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/ (Zugriff: 18.08.2017).
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. Roschen (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor. – Bremervörde (NABU Selbstverlag), 44 S. + 1 CD.
- LÖBF (Hrsg.) (1997): Methoden für naturschutzrelevante Freilandforschung in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen (Selbstverlag; Loseblattsattsammlung)
- MIDDLETON, N., A. Froud & K. French (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland. – Exeter (Pelagic Publishing). 176 pp.
- PEITZMEIER, J. (1979): Avifauna von Westfalen. - Abh. Landesmus. Naturkde. Münster 41, 1-576.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). – Berlin (Mensch & Buch), 251 S.

- RADLER, K. - W. KRISCHER (1988): On the life history of a reintroduced population of eagle owls (*Bubo bubo*). - In: D. K. Garcelon and G. W. Roemer (eds.), Proceedings of the international symposium in raptor reintroduction, 1985. Institute for Wildlife Studies, Arcata, California 1988: 83-94.
- RAMSDEN, D. J. (2004): Barn Owls and Major Roads. – Ashburton (Barn Owl Trust), 109 pp.
- REITER, G. & A. ZAHN (2006): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. – Projektbericht INTERREG IIIB-Projekt Lebensraumvernetzung. http://www.alpinespace.org/uploads/media/LSN_Bats_Sanitation_Manual_DE.pdf
- RICHARZ, K. & M. HORMANN (Hrsg.) (1997): Vögel und Freileitungen. – Vogel und Umwelt 9, Sonderheft, 304 S.
- ROER, H. (1993): Die Fledermäuse des Rheinlandes 1945-1988. - Decheniana 146: 138-183, Bonn.
- RUNKEL, V. & G. Gerding (2016): Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität. – Münster (Edition Octopus), 168 S.
- RUSS, J. (2012): British Bat Calls. A Guide to Species Identification. – Exeter (Pelagic Publishing) pp. 192.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. - 2. Aufl. Stuttgart (Kosmos), 265 S.
- SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (Hrsg.) (1984): Die Säugetiere Westfalens. - 393 S., Münster.
- SCHULENBURG, J., A. GÜNTHER, & C. SCHMIDT (2001): Gestaltung von Fledermausquartieren. - Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens „Schaffung eines Quartierverbundes für Gebäude bewohnende Fledermausarten durch Sicherung und Ergänzung des bestehenden Quartierangebotes in und an Gebäuden“. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76 , 275 S., Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. - Hohenwarsleben (Westarp), Neue Brehm Bücherei 648, 212 S.
- SKIBA, R. (2004): Möglichkeiten und Grenzen der Artbestimmung von Fledermäusen mit Hilfe von Kot. – Nyctalus N.F. 9: 477-488.
- SPILLNER, W. & ZIMDAHL, W. (1990): Feldornithologie. Eine Einführung. - Berlin (Deutscher Landwirtschaftsverlag), 327 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell (DDA Selbstverlag), 777 S.
- SÜDBECK, P., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung 31.12.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

- SUDMANN, S., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). <http://www.nwornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2> (aufgerufen am 18.08.2016).
- STARRACH, M. & B. MEIER-LAMMERRING (2008): Erfassung von Fledermausaktivitäten mittels Horchkisten in der Landschafts- und Eingriffsplanung. - Nyctalus (N.F.) 13, 48-60.
- STEINBACH, G., K. RICHARZ & M. BARATAUD (2000): Geheimnisvolle Fledermäuse. - Stuttgart (Kosmos), 38 S. & 1 CD.
- STUTZ, H.-P. B. & M. HAFFNER (1993): Aktiver Fledermausschutz Bd. III Richtlinie für die Erhaltung und Neuschaffung von Fledermausquartieren in und an Gebäuden. - Koordinationsstelle Ost für Fledermausschutz und Stiftung zum Schutz unserer Fledermäuse in der Schweiz, Zürich.
- THIEDE, W. (1979): Vögel. - München, 143 S.
- THIES, M. (1994): Die Fledermäuse im Kreis Euskirchen. - Dendrocopos 21: 6-14.
- TUPINIER, Y. (1997): Die akustische Welt der Fledermäuse. – Mens (Sittelle), 137 S.
- VIERHAUS, H. (1997): Zur Entwicklung der Fledermausbestände Westfalens - eine Übersicht. - Abh. Westfäl. Mus. Naturkde. 59 (3): 11-24, Münster.
- WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse insbesondere anhand der Ortungsrufe. - Schr.-R. Bayer. Landesamt Umweltschutz 81: 63-72.
- WINK, M. (1987): Die Vögel des Rheinlandes - Atlas zur Brutvogelverbreitung. - Beiträge zur Avifauna Rheinland (Düsseldorf) Heft 25-26, 402 S.
- WINK, M., DIETZEN, C. & GIEßING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein) – Ein Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. - Beiträge zur Avifauna Rheinland (Düsseldorf) Heft 36, 419 S.

Literatur und Vorschriften zum Artenschutz in NRW

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20170309_methodenhandbuch%20asp%20einfuehrung.pdf

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010)

Einführung Geschützte Arten in NRW (15.12.2015)

Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (15.12.2015)

Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW (08.06.2016)

Broschüre Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Tonträger:

BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse 27 europäische Arten. - Germering (Ample), 2 CDs.

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats: Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. – Mèze & Paris (Biotope & Publications scientifiques du Muséum), 352 S. + 1 DVD.

BELLMANN, H. (1993): Die Stimmen der heimischen Heuschrecken. Augsburg (Naturbuch). 1 CD.

DJN (Deutscher Jugendbund für Naturbeobachtung) (Hrsg.) (2001): Gesänge der heimischen Heuschrecken. - Hamburg (DJN-Selbstverlag), 1 CD.

LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor. –Bremervörde (NABU Selbstverlag), 44 S. + 1 CD.

NABU Brandenburg (1995): Heimische Froschlurche Rufe zur Paarungszeit. – Natur & Text (Rangsdorf), 1 CD

ODÉ, B. (2004): Veldgids Springhanen en krekels.- Utrecht (KNNV Uitgeverij), 1 CD.

STEINBACH, G., RICHARZ, K. & BARATAUD, M. (2000): Geheimnisvolle Fledermäuse. - Stuttgart (Kosmos), 38 S. & 1 CD.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)****Allgemeine Angaben**Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung BP 121 "Altvolberger Wiese" der Stadt RösrathPlan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rösrath Antragstellung (Datum): September 2018

Die Stadt Rösrath plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 "Altvolberger Wiese" zur Errichtung von Wohnhäusern. Der B-Plan wird angrenzend an die bestehende Wohnbebauung der Ortslage Forsbach aufgestellt. Das Plangebiet wird aktuell von Wirtschaftsgrünland, verbrachtem Wirtschaftsgrünland sowie Gehölzstrukturen geprägt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ein Risikomanagement und CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig, da im Plangebiet keine Nist- und Brutstätten planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden konnten. Als Vermeidungsmaßnahme für besonders geschützte Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 werden alle Gehölze im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. beseitigt, damit sichergestellt ist, dass keine Tiere gestört, getötet oder verletzt werden. Für die Bauarbeiten ist keine zeitliche Einschränkung notwendig, da keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet vorkommen. Die Aufstellung des BP Nr. 121 sowie die anschließende Neubebauung lösen somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten in NRW aus.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Graureiher (Ardea cinerea)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	Messtischblatt 5009/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Graureiher hat das Plangebiet lediglich als Durchzügler ohne Habitatbindung überflogen. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Der Graureiher hat das Plangebiet als Durchzügler ohne Habitatbindung überflogen. Daher sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch ein Risikomanagement erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 "Altvolberger Wiese" der Stadt Rösrath und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Graureiher aus. Das Jagdrevier des Graureihers wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (Accipiter gentilis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 5009/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Habicht hat das Plangebiet lediglich als Durchzügler ohne Habitatbindung überflogen. Als wendiger Deckungsjäger steuert der Habicht seine Beute meist aus niedrigem Anflug an, verfolgt diese aber nur selten über längere Zeit. Als Nahrung erbeutet das Weibchen größtenteils kleine bis mittelgroße Vögel, das Männchen schlägt kleinere Tiere. In Mitteleuropa ist die häufigste Beute die Ringeltaube, es folgen Eichelhäher, Drosseln und Stare.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Der Habicht hat das Plangebiet als Durchzügler ohne Habitatbindung überflogen. Daher sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch ein Risikomanagement erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 "Altvolberger Wiese" der Stadt Rösrath und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Habicht aus. Das Jagdrevier des Habicht wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Mäusebussard (Buteo buteo)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☐ FFH-Anhang IV-Art☒ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

5009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Wirtschaftsgrünland und die Kompensationsfläche des Plangebietes sind Bestandteil des Jagdreviers des Mäusebussard an, dessen Jagdreviere durchschnittlich ca. 2-5 km² groß sind. Bevorzugt jagt der Mäusebussard auf angrenzenden Flächen außerhalb des Bebauungsplangebiets. Die Bebauung im Rahmen des BP Nr. 121 führt zu Veränderungen des Wirtschaftsgrünlandes. Im Rahmen des BP 121 werden Gebäude und Gärten entstehen. Außerdem werden die Waldränder durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet. Die Randbereiche werden mit Gärten gestaltet, in denen sich Kleinsäuger (Mäuse) sowie Singvögel vermehren können, die der Mäusebussard jagt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die Baumaßnahmen wird das Jagdrevier des Mäusebussards nicht beeinträchtigt, da die Fläche im Gesamtzusammenhang (ca. 2-5 km²) zu klein ist und vernachlässigt werden kann. Während der Bauphase kann es sogar im Bereich der Mutterbodenmieten zur Vermehrung von Kleinsäugetieren (Mäuse) kommen, die der Mäusebussard jagen kann. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen an den Rändern des BP neue Habitate für (Wald-)Mäuse etc., die teilweise vom Mäusebussard als Nahrung genutzt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 "Altvolberger Wiese" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Mäusebussard aus. Das Jagdrevier des Mäusebussards wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 5009/3												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Der Star nimmt seine Nahrung im Bereich des Wirtschaftsgrünlandes mit Obstbäumen sowie dem angrenzenden Laubmischwald auf. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Er brütet mittlerweile auch in menschlichen Siedlungen in Höhlen, Nischen und Spalten von Gebäuden.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Durch die Baumaßnahmen wird das Nahrungshabitat des Stars aufgrund der Größe sowie der Strukturen nicht beeinträchtigt, da es erhalten bleibt und im Bereich der menschlichen Siedlungen sowie der Kompensationsflächen neue Nahrungshabitate entstehen. Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements sind somit nicht notwendig.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 "Altvolberger Wiese" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Star aus. Die Nahrungshabitate des Stars werden nicht beeinträchtigt und bleiben in ihrer Funktionalität erhalten.														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Turmfalke (Falco tinnunculus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☐ FFH-Anhang IV-Art☒ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

5009/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☐ atlantische Region☒ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A

günstig / hervorragend

☐ B

günstig / gut

☐ C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Wirtschaftsgrünland des Plangebietes und die angrenzende Siedlung sind Bestandteil des Jagdreviers des Turmfalken an, dessen Jagdreviere durchschnittlich ca. 2-4 km² groß sind. Bevorzugt jagt der Turmfalke auf angrenzenden Flächen (Siedlung etc.) außerhalb des Bebauungsplangebiets. Die Bebauung im Rahmen des BP Nr. 121 führt zu Veränderungen des Wirtschaftsgrünlandes. Im Rahmen des BP 121 werden Gebäude und Gärten entstehen. Außerdem werden die Waldränder durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet. Die Randbereiche werden mit Gärten gestaltet, in denen sich Kleinsäuger (Mäuse) sowie Singvögel vermehren können, die der Turmfalke jagt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die Baumaßnahmen wird das Jagdrevier des Turmfalken nicht beeinträchtigt, da die Fläche im Gesamtzusammenhang (ca. 2-4 km²) zu klein ist und vernachlässigt werden kann. Während der Bauphase kann es sogar im Bereich der Mutterbodenmieten zur Vermehrung von Kleinsäufern (Mäuse) kommen, die der Turmfalke jagen kann. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen an den Rändern des BP neue Habitate für Singvögel, die teilweise vom Turmfalken als Nahrung genutzt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 "Altvolberger Wiese" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Turmfalken aus. Das Jagdrevier des Turmfalken wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland -- Nordrhein-Westfalen --	Messtischblatt 5009/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Das Bebauungsplangebiet Nr. 121 wurde von Zwergfledermäuse überflogen. Eine Jagd erfolgte aufgrund der geringen Insektenlast über dem Wirtschaftsgrünland nur sehr eingeschränkt. Die Zwergfledermäuse jagten vor allem im angrenzenden Laubmischwald, den Waldrändern sowie den Rändern der angrenzenden Siedlungen. Die Zwergfledermaus ist ein "Kulturfolger", der als Gebäudefledermaus im Umfeld des Menschen auftritt. Im Plangebiet konnten keine Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere nachgewiesen werden. Die Tiere fliegen aus der Ortslage Forsbach über das Bebauungsplangebiet in die angrenzenden Wälder ein.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
CEF-Maßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements sind wegen den nicht vorhandenen Winter- und Sommerquartieren sowie den fehlenden Wochenstuben nicht erforderlich. Jagdhabitats der Zwergfledermaus werden nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet ist landwirtschaftlich genutzt und wird an den Waldrändern aufgewertet.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 "Altvolberger Wiese" mit anschließender Neubebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Zwergfledermaus aus. Dies geschieht weder durch die Baumaßnahmen noch durch die spätere Nutzung des Gebietes. Im Plangebiet und an den Rändern entstehen neue Habitate für die Zwergfledermaus.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		